

110-3-45

ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Doslo

Čj.

110-3/45

Přílohy

32 listů

Krab 211.

ST M

III. A - 1²_m / 45.

III. A - 1²_a / 45.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT

Nr. A IV-3161-20/3-1945.

PRAG, den 19. März 1945.

An den
Herrn Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren
Chef des Ministeramts

P r a g - Czernin-Palais.

Betrifft: Stellungsbau im Protektorat; hier: Sozialversicherung bei
kurzfristigem Einsatz.

Anlagen : 3.

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit legt 3 Abdrucke
seines Erlasses vor.

In Vertretung des Ministers:
Dr Dennler e.h.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung.

Stjokalovi

Zum Vorzug 1230 u/45

St. M. III A - 1² u/45

Ministerium
für Wirtschaft und Arbeit

G.Z. A IV - 3161-20/3-45.

Prag, den 19. März 1945.

- 1/ An die Zentralsozialversicherungsanstalt,
Prag - Smichow
- 2/ An die Krankenversicherungsanstalt der Privatangestellten,
Prag XI., Nr. 1800
- 3/ An die Zentralbruderlade,
Prag I., Wehrgraben 5
- 4/ An den Heilfond der öffentlichen Bediensteten,
Prag II., Hibernerg.10
- 5/ An die Allgemeine Pensionsanstalt,
Prag XI., Nr. 1800
- 6/ An den Verband der Pensionsinstitute,
Prag XI., Nr. 1800
- 7/ An die Unfallversicherungsanstalt für Böhmen,
in Prag
- 8/ An die Unfallversicherungsanstalt für Mähren,
in Brünn
- 9/ An die Priesterkrankenkasse,
in Prerau

Betrifft: Stellungsbau im Protektorat; hier: Sozialversicherung bei kurzfristigem Einsatz.

In einzelnen Bezirken des Protektorates werden Betriebe oder bestimmte Personengruppen aus Betrieben zum örtlichen Einsatz beim

2a

Stellungsbau kurzfristig notdienstverpflichtet. Die Notdienstverpflichtung erfolgt zum Teil durch die Bezirkshauptmänner nach dem allgemeinen Notdienstrecht, zum Teil durch die Arbeitsämter nach der Verordnung des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren vom 5. Januar 1945 /VB1BM. Nr.1/

Nach dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit an die Leiter der Arbeitsämter vom 8. März 1945 - A I-7900 - wird in Fällen dieser Art das vor dem Einsatz beim Stellungsbau bestehende Arbeitsverhältnis durch die Notdienstverpflichtung nicht berührt; der Arbeitgeber hat das regelmässige Arbeitsentgelt und die sonstigen Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis weiterzuzahlen. Das vor der Notdienstverpflichtung bestehende Sozialversicherungsverhältnis wird daher ebenfalls nicht berührt. Der Arbeitgeber hat die Beiträge zur Sozialversicherung in gleicher Weise abzuführen, wie wenn der Einsatz beim Stellungsbau nicht erfolgt wäre. In der Betreuung dieser beim Stellungsbau eingesetzten Notdienstverpflichteten durch die vor dem Einsatz zuständigen Krankenversicherungsanstalten tritt daher ebenfalls keine Änderung ein. Die vor dem Einsatz z.B. bei einer Revierbruderlade oder bei der Krankenversicherungsanstalt der Privatangestellten Versicherten sind auch während des Einsatzes von diesen Versicherungsträgern weiterzubetreuen.

Für die Richtigkeit:



In Vertretung des Ministers:
Dr Dennler e.h.

65018

3

Ministerium
für Wirtschaft und Arbeit

G.Z. A IV - 3161-20/3-45.

Prag, den 19. März 1945.

- 1/ An die Zentralsozialversicherungsanstalt,
Prag - Smichow
- 2/ An die Krankenversicherungsanstalt der Privatangestellten,
Prag XI., Nr. 1800
- 3/ An die Zentralbruderlade,
Prag I., Wehrgraben 5
- 4/ An den Heilfond der öffentlichen Bediensteten,
Prag II., Hibernerg.10
- 5/ An die Allgemeine Pensionsanstalt,
Prag XI., Nr. 1800
- 6/ An den Verband der Pensionsinstitute,
Prag XI., Nr. 1800
- 7/ An die Unfallversicherungsanstalt für Böhmen,
in Prag
- 8/ An die Unfallversicherungsanstalt für Mähren,
in Brünn
- 9/ An die Priesterkrankenkasse,
in Pířerau

betrifft: Stellungsbau im Protektorat; hier: Sozialversicherung bei kurzfristigem Einsatz.

In einzelnen Bezirken des Protektorates werden Betriebe oder bestimmte Personengruppen aus Betrieben zum örtlichen Einsatz beim

Ja

Stellungsbau kurzfristig notdienstverpflichtet. Die Notdienstverpflichtung erfolgt zum Teil durch die Bezirkshauptmänner nach dem allgemeinen Notdienstrecht, zum Teil durch die Arbeitsämter nach der Verordnung des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren vom 5. Januar 1945 /VB1BM. Nr.1/

Nach dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit die Leiter der Arbeitsämter vom 8. März 1945 - A I-7900 - wird in Fällen dieser Art das vor dem Einsatz beim Stellungsbau bestehende Arbeitsverhältnis durch die Notdienstverpflichtung nicht berührt; der Arbeitgeber hat das regelmässige Arbeitsentgelt und die sonstigen Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis weiterzuzahlen. Das vor der Notdienstverpflichtung bestehende Sozialversicherungsverhältnis wird daher ebenfalls nicht berührt. Der Arbeitgeber hat die Beiträge zur Sozialversicherung in gleicher Weise abzuführen, wie wenn der Einsatz beim Stellungsbau nicht erfolgt wäre. In der Betreuung dieser beim Stellungsbau eingesetzten Notdienstverpflichteten durch die vor dem Einsatz zuständigen Krankenversicherungsanstalten tritt daher ebenfalls keine Änderung ein. Die vor dem Einsatz z.B. bei einer Revierbruderlade oder bei der Krankenversicherungsanstalt der Privatangestellten Versicherten sind auch während des Einsatzes von diesen Versicherungsträgern weiterzubetreuen.

Für die Richtigkeit:

[Handwritten signature]



In Vertretung des Ministers:
Dr Dennler e.h.

65017

4

Ministerium
für Wirtschaft und Arbeit

G.Z. A IV - 3161-20/3-45.

Prag, den 19. März 1945.

- 1/ An die Zentralsozialversicherungsanstalt,
Prag - Smichow
- 2/ An die Krankenversicherungsanstalt der Privatangestellten,
Prag XI., Nr. 1800
- 3/ An die Zentralbruderlade,
Prag I., Wehrgraben 5
- 4/ An den Heilfond der öffentlichen Bediensteten,
Prag II., Hibernerg.10
- 5/ An die Allgemeine Pensionsanstalt,
Prag XI., Nr. 1800
- 6/ An den Verband der Pensionsinstitute,
Prag XI., Nr. 1800.
- 7/ An die Unfallversicherungsanstalt für Böhmen,
in Prag
- 8/ An die Unfallversicherungsanstalt für Mähren,
in Brünn
- 9/ An die Priesterkrankenkasse,
in Prerau

Betrifft: Stellungsbau im Protektorat; hier: Sozialversicherung bei kurzfristigem Einsatz.

In einzelnen Bezirken des Protektorates werden Betriebe oder bestimmte Personengruppen aus Betrieben zum örtlichen Einsatz beim

9a

Stellungsbau kurzfristig notdienstverpflichtet. Die Notdienstverpflichtung erfolgt zum Teil durch die Bezirkshauptmänner nach dem allgemeinen Notdienstrecht, zum Teil durch die Arbeitsämter nach der Verordnung des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren vom 5. Januar 1945 /VB1BM. Nr.1/

Nach dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit die Leiter der Arbeitsämter vom 8. März 1945 - A I-7900 - wird in Fällen dieser Art das vor dem Einsatz beim Stellungsbau bestehende Arbeitsverhältnis durch die Notdienstverpflichtung nicht berührt; der Arbeitgeber hat das regelmässige Arbeitsentgelt und die sonstigen Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis weiterzuzahlen. Das vor der Notdienstverpflichtung bestehende Sozialversicherungsverhältnis wird daher ebenfalls nicht berührt. Der Arbeitgeber hat die Beiträge zur Sozialversicherung in gleicher Weise abzuführen, wie wenn der Einsatz beim Stellungsbau nicht erfolgt wäre. In der Betreuung dieser beim Stellungsbau eingesetzten Notdienstverpflichteten durch die vor dem Einsatz zuständigen Krankenversicherungsanstalten tritt daher ebenfalls keine Änderung ein. Die vor dem Einsatz z.B. bei einer Revierbruderlade oder bei der Krankenversicherungsanstalt der Privatangestellten Versicherten sind auch während des Einsatzes von diesen Versicherungsträgern weiterzubetreuen.

Für die Richtigkeit:

65016



In Vertretung des Ministers:
Dr. Dennler e.h.

Schanzarbeiter,
505/05-Lager,
Frankstadt u. d. R.

Frankstadt u. d. Radh, 16. II. 1945

Dr. Buryl
10000 Einzahlung

Ministeramt

Eing: 20 FEB. 1945

Leh
26. II. 45

An den Herrn
Deutschen Staatsminister K. H. Frank,
Prag

Wir unterfertigten sind als Schanzarbeiter in Frankstadt u. d. Radh. total eingesetzt. Weil wir schon über 6 Wochen da sind, bitten wir höflichst dass wir abgelöst werden.

Sollte die Ablösung nicht möglich sein, dann bitten wir um Versetzung in unsere Bezirke.

Wir danken höflichst.

Schanzarbeiter des 505/ 05 Lagers,
" Hotel Slavia "

- | | | |
|----------------------------|-----------------------------|----------------------------|
| 1. <i>Čubík Josef</i> | 14 <i>Batek Ladislav</i> | 27 <i>Zgoda Bohumil</i> |
| 2. <i>Kruecko Josef</i> | 15 <i>Müller Tožtuh</i> | 28 <i>Masal Josef</i> |
| 3. <i>Mádr Břetislav</i> | 16 <i>aukej Ondřej</i> | 29 <i>Čížek Jaroslav</i> |
| 4. <i>Karel Matysěk</i> | 17 <i>Čásem Josef</i> | 30 <i>König Ljudek</i> |
| 5. <i>Mazur Františ</i> | 18 <i>Škrabal Přemysl</i> | 31 <i>Dochal Alois</i> |
| 6. <i>Ryzánek Alois</i> | 19 <i>Jemásek Protoplus</i> | 32 <i>Žoubil Slavomír</i> |
| 7. <i>Mevka Jakub</i> | 20 <i>Podisek Arnost</i> | 33 <i>Čymčíček Karel</i> |
| 8. <i>Preš Bohuslav</i> | 21 <i>Pišvil Ladislav</i> | 34 <i>Kováč Josef</i> |
| 9. <i>Kost Otakar</i> | 22 <i>Horná Alois</i> | 35 <i>Zalouka Oldřich</i> |
| 10. <i>Kováčka Václav</i> | 23 <i>Omáček Karel</i> | 36 <i>Ostřanský Štěpán</i> |
| 11. <i>Kouřal Frant.</i> | 24 <i>Dvořák Přemysl</i> | 37 <i>Trubáček Josef</i> |
| 12. <i>Žimen Pavel</i> | 25 <i>M. Koptek</i> | 38 <i>Kanák Jaroslav</i> |
| 13. <i>Šimák Stanislav</i> | 26 <i>Brada Fr.</i> | 39. <i>Šradil Oldřich</i> |

St. M. III A - 1 ² s / 45

40 *Božíšil Karel*
41 *Štěpán Jan*

20. II. 1945

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

G.Z.A I-7900

Prag, den .Februar 1945.

An die Herren
Leiter der Arbeitsämter.

E r l a s s N r

Betrifft: Stellungsbau; hier: Leistungen ^{der} ~~des~~ Arbeits-
einsatzhilfe - Erstattung der vom Arbeitgeber
weitergezahlten Löhne.

Die Heranziehung zum Stellungsbau nach der Verordnung des Deutschen Staatsministers vom 4. Januar 1945, VB1EM Nr 1, erfolgt ausser durch individuelle Notdienstverpflichtung im Falle dringenden Bedarfes auch auf kurzem Wege in der Weise, dass Betrieben die Auflage erteilt wird, eine bestimmte Zahl von Arbeitnehmern zum örtlichen Einsatz beim Stellungsbau abzuordnen. Die Arbeitnehmer werden nach den besonderen betrieblichen Verhältnissen vielfach in kurzen Zeitabständen durch andere Arbeitnehmergruppen abgelöst.

Um ein kurzes und möglichst einfaches Verwaltungsverfahren auch in diesen Fällen zu gewährleisten und verwaltungstechnische Schwierigkeiten bei der Auszahlung zu vermeiden, wird für solche Fälle folgende Regelung getroffen :

Die von den Arbeitgebern den zum Stellungsbau abgeordneten Arbeitnehmern weiter gezahlten Arbeitsentgelte gelten als Sonderhilfe im Sinne des § 4 der obengenannten Verordnung, bzw. des Erlasses Nr 40 vom 4. Januar 1945. Die Beträge werden dem Arbeitgeber vom Arbeitsamt auf Antrag erstattet. Hierfür werden die Mittel des Sondervermögens für Arbeitseinsatzhilfe nach der Reg.VO Slg.Nr 250/1943 vorgelegt.

Soweit sich aus den genannten Vorschriften nichts anderes ergibt, sind für die Berechnung der erstattungsfähigen Beträge und das Verfahren sinngemäss die Vorschriften der Kundmachung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 23. November 1944, Amtsblatt Nr 283/1944, über die Regelung des Arbeitsrechts und Arbeitseinsatzes sowie über besondere Hilfeleistungen bei Fliegeralarm und Flieger-schäden anzuwenden.

Grundlage für die Erstattung ist ein Antrag des Arbeitgebers, dem als Anlage die Namenliste der zum Stellungsbau zugewiesenen Arbeitnehmer beizuschliessen ist. Der Antrag (unter Anlehnung an das Muster A der Anlagen zur genauesten Kundmachung im Amtsblatt Nr 283/1944) hat die verbindliche Erklärung des Arbeitgebers zu enthalten, dass die Beträge, deren Erstattung beantragt wird, tatsächlich nur die Arbeitnehmer betreffen, die zu Stellungsbauarbeiten abgeordnet wurden und dass die Beträge durch Lohnaufzeichnungen nachweisbar sind. Der Antrag muss vom Arbeitgeber oder dessen verantwortlichen Vertreter unterschrieben sein. Die Namenliste hat Namen, Geburtsdaten und Anschrift der Arbeitnehmer zu enthalten sowie die Erklärung, dass die Arbeitnehmer zum Stellungsbau zugewiesen wurden.

Die Verrechnung und Buchung der den Arbeitgebern erstatteten Beträge hat in gleicher Weise zu erfolgen, wie die Sonderhilfe für Stellungsbauarbeiter (vgl. Erlasse Nr 47 vom 2. Februar 1945, G.Z.A I. 7900).

Etwasige Zweifelsfragen sind mir zur Entscheidung vorzuliegen.

In Vertretung des Ministers:

- 1) An das Finanzministerium
- 2) An die Oberste Rechnungskontrollbehörde
- 3) An alle Zentralverbände
- 4) An die Gruppe Wirtschaft

zu 1) bis 4):

zur ~~g~~l. Kenntnisnahme.

In Vertretung des Ministers:



81028

Es wird um Mitteilung der Stellungnahme spätestens bis 16 Uhr den 24. Februar 1945 gebeten.

/Fernruf : 435-4-5, Klappe 337 /.

Jenny Eickert

alt. des am : ebenfalls keine Ja.

danke ! Eick.

Jim Meyer
26.2.1945 mm

24/2-45

Der Beauftragte des Deutschen Staatsministers
für Böhmen und Mähren
für die Lagerbetreuung.

Prag, den 5. Februar 1945

Ministeramt

Eing: -6. FEB. 1945

B e r i c h t

für Herrn Ministerialrat Dr. G i e s s .

Betr.: Schanzeinsatz in Mähren.

Ueber meine Erfahrungen im Schanzgebiet während meines letzten 14
tägigen Aufenthaltes gebe ich folgenden Bericht :

1.) Schanzgebiet Nordostmähren (Leipnik, Weisskirchen, Frankstadt).

In diesem Gebiet herrscht im allgemeinen Ordnung und die Stimmung
der Arbeiterschaft kann als gut bezeichnet werden. Die erstmalige
Auszahlung des Schanzgeldes am 20.1.1945 und die seit 1.2.1945
regelmässig 14 tägig erfolgende Auszahlung und Zigarettenausgabe
hat auf die Arbeiter gut gewirkt. Bemängelt wurde an einzelnen
Stellen nur die noch nicht vorgenommene Branntweinausgabe. Diese
wird aber diese Woche erstmalig für die vergangene Zeit und dann
regelmässig mit der Zigarettenverteilung und der Schanzgeldaus-
zahlung vorgenommen werden. Im Gebiet Leipnik haben die Lagerbe-
treuer und einzelne Ortsbetreuer (ehemalige öffentliche Angestellte)
bei einer Besprechung darüber Klage geführt, dass sie ebenfalls nur
RM 2.- Schanzgeld bekommen. Sie haben, nicht ganz zu Unrecht, darauf
hingewiesen, dass sie täglich von früh bis in die späte Nachtarbei-
ten müssen und dabei eine grosse Verantwortung tragen, während der
Schanzarbeiter höchstens 8 Stunden arbeitet und dann frei hat. Ver-
schiedentlich wurde von Betreuern der Wunsch geäussert, aus dem

Im Auftrag 12. II. 45

St. M. III 4-1³-X/45

8a

Betreuungsdienst ausscheiden und ebenfalls schenzen zu dürfen. Ende dieser Woche sollen die bewährten Betreuer je RM 100.- als Anerkennung für die bisher geleistete Arbeit ausbezahlt bekommen. Es ist zu erwarten, dass sich dadurch die Stimmung etwas hebt. Geld allein dürfte jedoch nicht das geeignete Mittel sein, um die erstmalig in dieser Aufgabe tätigen Betreuer noch fester an mich zu binden. Ich werde deshalb bitten, mir für Sonderzwecke eine entsprechende Anzahl von Zigaretten zur Verfügung zu stellen, um Betreuer und andere für mich wertvolle Personen in Stimmung zu halten. Im allgemeinen kann gesagt werden, dass sich bis auf wenige Ausnahmen die Betreuer bewährt haben, am schlechtesten jedoch die Lehrer. Diesen fehlt meist auch die Gabe, mit erwachsenen Menschen, besonders mit Arbeitern umzugehen.

Der Einsatz von Künstlertruppen im Schanzgebiet (zurzeit 3 Truppen) hat sich überaus gut bewährt. Trotzdem nur ganz kleine Truppen zum Einsatz gekommen sind, war die Stimmung bei den Arbeitern während der Vorstellungen grossartig. Die Arbeiter aus den Industrielagern und der Industrie überhaupt haben sich dabei als alte Kenner hervorgetan und ihre Arbeitskameraden aus der Landwirtschaft und anderen Berufen, die so etwas noch nicht gesehen haben, in recht positivem Sinne, wie ich mich selbst überzeugt habe, über diese Art der Betreuung beeinflusst. Zwischen Künstlern und Arbeitern aus Industrielagern wurde meist ein sehr inniges Verhältnis sogar während der Vorstellungen sichtbar. Ich habe selbst gehört, wie Industriearbeiter nach der Vorstellung zu Landarbeitern und anderen sagten, sie hätten in ihren Lagern solche Vorstellungen alle 14 Tage und es sei immer eine grossartige Sache. Es wird notwendig sein, im nordostmährischen Schanz-

65012



gebiet noch 3 weitere kleine Truppen einzusetzen, damit die Arbeiter ebenfalls alle 14 Tage eine **Abendveranstaltung** besuchen können.

Die von mir angeordneten Abendappelle in den Lagern, bei denen die Lagerbetreuer über die einschlägigen sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen aufgeklärt haben, sind insofern von Erfolg gewesen, als die Schanzarbeiter nun über die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten unterrichtet und Unklarheiten nur noch selten festzustellen sind.

Die in der Vorwoche erstmalig erschienene Zeitschrift "Krumpáč" (zweimal wöchentlich je 5000) ist sehr lebhaft begrüsst worden. Die Zeitschrift gefällt besonders deshalb, weil sie die Schanzarbeiter nicht nur über notwendige Fragen aufklärt und einen Gesamtüberblick über das Zeitgeschehen bringt, sondern vor allem weil sie in richtiger Weise aus dem Leben der Schanzarbeiter selbst schreibt. Schon nach der ersten Nummer des Blattes sind bei der Schriftleitung eine Menge Briefe eingegangen, in denen Vorschläge zur Ausgestaltung des Blattes gemacht und sogar Beiträge eingeschickt wurden. Eine Anregung, ein Preisausschreiben für ein eigenes Schanzlied zu veranstalten, habe ich aufgegriffen und in der 3. Nummer des "Krumpáč" bekanntgegeben, dass für das beste Schanzerlied K 5.000.-, für das zweitbeste K 3.000.- und für das drittbeste K 2.000.- ausgezahlt werden. Nach Auswahl der besten Arbeiten will ich die beiden besten Lieder im "Krumpáč" abdrucken und in den Lagern singen lassen. Ausserdem habe ich Aufnahme der Lieder auf Schallplatten vorgesehen, damit in den Kinos im Schanzgebiet vor Beginn der Vorstellungen die Lieder gespielt werden können.

Die den Schanzarbeitern zur Verfügung gestellten Bücher (20.000 aus der Weihnachtsspende des Minister Moravec, die ins Reich nicht verschickt werden konnten) werden nach Berichten der Lagerbetreuer eifrig gelesen.

Das Essen wird im allgemeinen besonders bezüglich der Qualität gelobt. Vereinzelt werden nur von Arbeitern aus ländlichen Gegenden Klagen über zu geringe Menge an Kost laut. Bei Lagerkontrolle wird aber immer wieder festgestellt, dass Brot genügend vorhanden ist und oft sogar in den Lagern herumliegt.

Die Arbeitsmoral kann im allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden. Wo es vereinzelt zu Undiszipliniertheiten gekommen ist, konnten diese meist sehr schnell wieder abgestellt werden. Der Grund für solche Undiszipliniertheiten ist sehr oft in dem wenig geeigneten Verhalten der Politischen Leiter an der Baustelle zu suchen. In Wallachisch-Meseritsch sind beispielsweise in der Vorwoche ca. 1200 Arbeiter schon in den Mittagstunden ohne Erlaubnis von den Baustellen zurückgeflutet. Die Untersuchung hat ergeben, dass im Nachbarabschnitt die Politischen Leiter der Partei gegen alle Abmachungen wieder Akkordarbeit eingeführt hatten und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Tagesarbeit ihre Arbeiter vorzeitig entliessen. Daraufhin sind die Arbeiter im Nebenabschnitt ebenfalls mit der Bitte um Entlassung an die Politischen Leiter herangetreten. Diese haben auf die Bitte weder mit einem klaren "Ja" noch mit einem "Nein" geantwortet. Die Arbeiter sind daraufhin nach Häuse gegangen. Der tschechische Ortsbetreuer hatte für das Verhalten der Arbeiter nur die Erklärung, dass der Mangel an Arbeitsdisziplin allein auf das Verhalten der Politischen Leiter zurückzuführen sei, die viel zu wankelmütig und weich seien und zu den Arbeitern ein derart einseitiges kameradschaftliches Verhältnis hergestellt hätten, dass



jede Autorität verloren gehen müsste.

Obwohl die Situation im allgemeinen befriedigend ist, machen sich nunmehr in steigendem Masse im Betreuungsapparat insofern Schwierigkeiten bemerkbar, als Lager- und Ortsbetreuer mit den Arbeitern nun schon zu gut bekannt sind und nach Bewältigung der ersten grossen Arbeiten mehr freie Zeit finden, um hie und da auch der Faulenzelei zu huldigen. Um den sich dadurch abahnenden Gefahren entgegenzutreten zu können, ist es erforderlich, dass die Lager- und Ortsbetreuer ständig kontrolliert werden und dass bei auftretenden Schwierigkeiten sofort die Möglichkeit zur Bereidigung an Ort und Stelle gegeben ist. Diese Beweglichkeit fehlt meinem Apparat zurzeit, weil meine Abschnittsbetreuer nicht die Möglichkeit haben, die ihnen unterstehenden Orte (je Abschnitt 30 - 50) ohne zu grosse Verluste an Zeit besuchen zu können. Nicht einer meiner Abschnittsbetreuer hat ein Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt bekommen, selbst mein ständiger Vertreter, Pg. Knobloch, kann nur dann auf Kontrolle fahren, wenn der Fahrbereitschaftsleiter gerade ein Fahrzeug frei hat. Die dauernde Zuteilung eines guten Fahrzeuges an Pg. Knobloch und die vorzugsweise Benützung der bei den Abschnitten stationierten Fahrzeuge durch meine Abschnittsbetreuer müsste unbedingt angeordnet und verwirklicht werden. In diesem Zusammenhange weise ich daraufhin, dass die Partei, welche viel weniger Politische Leiter im Einsatz hat als ich Betreuungskräfte, von uns mit den besten Fahrzeugen ausgestattet wurde, während wir (einschliesslich OLR Dr. Eckold) zu wenig brauchbare Wagen haben.

2.) Abschnitt Brünn.

Bei meinem Eintreffen in Brünn am 30.1.1945 war die Lage dort wenig erfreulich. Der von Pg.Eckold nach Brünn entsandte Oberinspektor Schrott hat zwar den Aufbau in Weisskirchen mitgemacht und genügend Erfahrungen, doch schien es mir, als ob er sich dem ihm vorgesetzten Leiter des Verwaltungsstabes, Bürgermeister Černý, zu stark unterordnen und seinen Wünschen anpassen würde. Bürgermeister Černý, der wohl ein alter Haudegen sein mag aber vom Schanzeinsatz zu wenig versteht und auch ein zu unklarer Kopf ist, ist den ihm gestellten Aufgaben bestimmt nicht gewachsen. In einer Aussprache mit ihm musste ich feststellen, dass er von der Art der von uns gewünschten Organisation keine Ahnung hatte. Er hatte beispielsweise Oberinspektor Schrott den Auftrag gegeben, einen sehr guten Betreuungsapparat aufzubauen. Dass dafür nicht Schrott, der für die innere Verwaltung eingesetzt ist, sondern ich allein zuständig bin, war ihm nicht bekannt. Dagegen hatte er sich noch wenig Sorge über die Bereitstellung von Unterkunftsmaterial u.ä. gemacht.

Die Arbeitskräfte waren in Brünn grundsätzlich der NSDAP übergeben worden, obwohl fast von Beginn ein Abschnittsbetreuer von mir dort sass. Die NSDAP übernahm die Transporte am Bahnhof und setzte die Arbeiter (örtlich eingesetzte) ohne Rücksicht auf ihren Wohnort ein. Zufolge dieses Verfahrens wurden Arbeiter, die südlich Brünn wohnen, nördlich Brünn an Baustellen eingesetzt und umgekehrt. Auf die unmöglich langen Anmarschwege war überhaupt nicht Rücksicht genommen. Ein Teil der Arbeiter blieb der Arbeit auch einfach fern. Kontrolle darüber war nicht möglich, da Evidenzlisten nicht erstellt worden waren.

65010



Ich habe sofort nach Ankunft dem im Stabe des Bürgermeisters Černý sitzenden Vertreter des Arbeitsamtes erklärt, dass ich vom Staatsminister den Auftrag habe, die Aufgaben des Arbeitgebers für die Schanzarbeiter wahrzunehmen und deshalb darauf bestehen muss, dass die Arbeitskräfte allein mir bzw. den von mir bestimmten Betreuungsorganen übergeben werden. Die Partei hätte mir nur zu sagen, wann und wo die Arbeitskräfte zu stellen sind und ich würde dann durch meine Organe für die ordnungsgemäße Stellung Sorge tragen. Ohne diese Praxis wäre eine evidenzmässige Erfassung der Arbeiter nicht möglich, ebenso wenig eine richtige Betreuung, Bezahlung und Versorgung der Arbeitskräfte. Der Vertreter des Arbeitsamtes sah dies ein und versprach mir, den am nächsten Tage anrollenden Transport Brüner Arbeiter aus dem nordostmährischen Schanzgebiet in einer Schule in der Nähe des Brüner Hauptbahnhofes bereits den von mir bestimmten Ortsbetreuern übergeben zu lassen.

Der am nächsten Tage ankommende Transport von ca. 1700 Arbeitern wurde vom Vertreter des Arbeitsamtes Brünn, Herrn Busch, übernommen. Noch vor Ankunft der Arbeiter meldete sich bei ihm mein deutscher Abschnittsbetreuer für Brünn, Pg. Neumann, um die Art der Uebernahme der Arbeiter zu klären. Herr Busch weigerte sich, die Arbeitskräfte meinen Betreuern zu übergeben und behauptete, es sei zwischen Gauleiter Jury und Staatsminister Frank abgesprochen worden, dass die Brüner Arbeitskräfte der Partei unmittelbar zu übergeben wären. Pg. Neumann zeigte dem Herrn Busch den Original-Erlass des Herrn Staatsministers, laut welchem ich die Funktion des Arbeitgebers zu übernehmen habe und verlangte noch einmal die Uebergabe

11a

der Arbeitskräfte an meine Betreuer. Herr Busch erklärte, dass ihnder Erlass des Herrn Staatsministers nicht interessiere, sondern er sich an die ihmerteilten Befehle zu halten habe. Ich habe daraufhin die tschechischen Ortsbetreuer abziehen lassen, um vor ihnen einen Streit zwischen Deutschen zu vermeiden. Die Arbeitskräfte wurden wiederum der NSDAP übergeben. Im übrigen spielte sich diese Uebernahme in einer unmöglichen Form ab. Die Schule, in die die Arbeitskräfte geführt wurden, war besetzt mit Schülern und Schülerinnen. Die Arbeiter gingen zum Teil in die Klassenzimmer hinein und es soll, wie mir Ortsbetreuer berichtet haben, zu sehr unschönen Wortwechseln zwischen Lehrerinnen und Arbeitern gekommen sein. Viele Arbeiter benützten die Situation, um wieder abzuhausen. Die Politischen Leiter rannten den Arbeitern nach und mussten schliesslich auch die Protektoratspolizei zu Hilfe nehmen. Trotzdem sind eine beträchtliche Anzahl von Arbeitern einfach nach Hause gegangen.

Es wurde mir berichtet, dass der Uebernahme früherer Transporte die Arbeiter sofort an die Arbeitsstellen geführt wurden, sodass sie ausser dem Werkzeug auch ihre Koffer an die Arbeitsstellen mitnehmen mussten.

Ich habe in einer gemeinsamen Besprechung mit Bürgermeister Černý, dem Einsatzleiter der NSDAP, Pg. Hermann und den anderen Angehörigen des Stabes durchgesetzt, dass ab 3.2.1945 die Arbeiter vom Arbeitsamt mir übergeben und sofort in richtige Betreuung genommen werden. Für die bereits eingesetzten Arbeiter, die der NSDAP übergeben wurden, wird eine Entflechtung durchgeführt, und zwar in dem Sinne, dass der Einsatz an den Arbeitsstellen unter Berücksichtigung der Wohnung erfolgt. Das grösste Verständnis für meine Forderung zeigte der

63009



Vertreter der Partei, Pg.Hermann. Ich hebe dies ausdrücklich hervor, weil ich zu ihm auch ein gutes Verhältnis angebahnt habe, ohne das bei der derzeitigen Besetzung des Verwaltungsstabes in Brünn unsere Interessen sonst nicht gewahrt werden könnten.

Der Parteigenosse Neumann ist von mir als mein Vertreter herausgestellt und über alles genau informiert worden. Ich habe mich davon überzeugt, dass er die Linie kennt und auch einhält. Sollte es trotzdem zu Schwierigkeiten kommen, dann werden diese voraussichtlich auf die Unfähigkeit der anderen Mitglieder des Verwaltungsstabes zurückzuführen sein. Es scheint mir dringend erforderlich, dass für Brünn ein ganz starker Mann für den Verwaltungstab herausgestellt wird.

Wie mir Bürgermeister Černý mitteilte, sollen in Brünn ungefähr 45.000 ^{Arbeiter} für die Schanzarbeiten angesetzt werden, davon nur 10.000 Ortsansässige. Demnach müssten also für rund 35.000 Arbeitskräfte Quartiere beschafft und eingerichtet werden. Wenn berücksichtigt wird, dass von den 35.000 Arbeitskräften vielleicht noch 10.000 privat untergebracht werden können, dann müssen doch zumindest für 25.000 Mann Strohsäcke bereitgestellt werden, Decken in genügender Zahl vorhanden sein, Oefen und Kohle für die Unterkunft herangeschafft werden. Bei der Beschaffung dieser Dinge darf aber keine Zeit verloren werden.

Das Gerüst meines Betreuungsapparates im Abschnitt Brünn ist mit NGdA-Leuten gestellt worden. Insgesamt hat die NGdA 70 hauptamtliche Angestellte abgegeben, die von mir selbst eingeschult und an Ort und Stelle eingesetzt worden sind. Die NGdA-Männer nehmen

im Betreuungsapparat die wichtigsten Stellen ein. Lagerbetreuer und Helfer der Ortsbetreuer werden aus den Schanzarbeitern ausgewählt und nach kurzer Schulung eingesetzt.

Ich hatte den Eindruck, dass der grössere Teil der NGdA-Leute die Aufgabe ernst nimmt und mit Eifer bei der Sache ist. Vor allem bemüht sich der Hauptgeschäftsführer Kolář, die NGdA durch diesen Einsatz positiv in Erscheinung treten zu lassen. Dass er nicht allein aus politischer Ueberzeugung handelt, sondern für seine Person eine Festigung seiner Stellung und gegebenenfalls eine Anerkennung von oben erwartet, ist mir klar. Negativ haben sich bisher lediglich der frühere Leiter der Abteilung Freude und Arbeit, Herr Sedláček und einige Leute um ihn bemerkbar gemacht. Neben einigen festgestellten Versuchen zu Quertreibereien ist von dieser Gruppe auch die Auffassung verbreitet worden, dass sich die NGdA durch den Einsatz in Brünn etwas sehr weit exponiert. Kasper hätte zwar die NGdA immer mehr zur Untätigkeit verdammt, aber sie andererseits doch nie gezwungen, sich derart zu exponieren. Seiboth dagegen versuche nun, die NGdA endgültig unter seine Gewalt zu zwingen und sie so zu exponieren, dass sie in der tschechischen Oeffentlichkeit jedes Vertrauen verlieren müsse.

Im übrigen zeigt die NGdA bei diesem Einsatz mehr Eilan als zu erwarten gewesen wäre, nur kann an den meisten ihrer Funktionäre das alte gewerkschaftlich-bonzenhafte Getue nicht übersehen werden.

3.) Abschnitt Olmütz.

In Olmütz lagen gestern die Verhältnisse noch ähnlich wie in Brünn. Die Arbeitskräfte (gestern sollten es 3.000 sein) waren wiederum statt meinen Organen der Partei übergeben worden. Der Erfolg war,



dass statt 3.000 nur 1200 an der Arbeitsstelle waren. In einer längeren Sitzung mit Oberbürgermeister Dr. Schreiter, Kreisleiter Watzke und dem Leiter des Verwaltungsstabes, Oberbaurat Sponer habe ich durchgesetzt, dass ab heute die Organisation genauso aufgezo-gen wird wie in Brünn und Weisskirchen. Oberbaurat Sponer und Kreisleiter Watzke beschwerten sich vor allem darüber, dass Weisskirchen bisher kein Werkzeug zur Verfügung gestellt hat und auch die Arbeitskräfte (ortsansässige Olmützer), die von Weisskirchen versprochen wurden, nur zu einem geringen Teil eingetroffen sind. Kreisleiter Watzke rechnet damit, dass insgesamt 14.000 Arbeiter in Olmützer Gebiet zum Einsatz kommen werden, wenn die Anforderungen der Wehrmacht erfüllt werden sollen. Das bedeutet, dass mindestens 10.000 Arbeiter lagermässig untergebracht werden müssen. Für die bereitzustellenden Quartiere fehlen alle Strohsäcke, Decken, Oefen und Kohle.

In Olmütz geht unter der Bevölkerung das Gerücht um, dass durch 3 Tage hindurch für 1200 Arbeiter gekocht worden wäre, ohne dass das Essen auch tatsächlich verteilt wurde. Es sei jedesmal verdorben, weil man nicht gewusst hätte, wo es den Arbeitern ausgefolgt werden sollte. Ich habe das Gerücht nicht überprüfen können, bin aber mit Pg. Knobloch der Meinung, dass etwas daran wahr sein kann. Zurückzuführen wäre dieser Misstand wiederum auf die Tatsache, dass die Partei die Arbeitskräfte übernommen und direkt zum Einsatz gebracht hat, sodass eine Erfassung der Arbeitskräfte und damit eine ge-regelte Ausgabe des Essens am Abend nicht möglich war. Bei örtlich Eingesetzten muss die Führung durch die Lagerbetreuung noch straffer sein als bei lagermässig Untergebrachten, weil die Arbeiter sonst

70923

nach Schluss der Schanzarbeiten einfach zu ihren Familien abhauen und dadurch eine Arbeitskontrolle am Schluss des Arbeitstages, Essenausgabe und Weisungsgabe für den nächsten Tag und anderes unmöglich ist. Diese Schwierigkeiten aber auch in Olmütz abgestern behoben sein.

Zusammenfassung.

Dass von unserem Standpunkt gesehen die Organisation im Weiskirchner Gebiet am besten funktioniert, ist darauf zurückzuführen, dass dort OLR Dr. Eckold mit seinem Stabe sitzt und die Probleme täglich sehen und lösen kann. In den neuen Abschnitten dagegen sind von Partei und Wehrmacht andere Persönlichkeiten als in Weiskirchen herausgestellt, die auch nach anderen Methoden arbeiten und uns deshalb in Schwierigkeiten bringen können. Der Stab Eckold ist von diesen Abschnitten zu weit entfernt, um sofort eingreifen zu können, wenn es notwendig wird. Dazu kommt noch, dass in Brünn wie in Olmütz besonders die Partei viel stärkere und klarere Persönlichkeiten herausgestellt hat als OLR Dr. Eckold.

Die geplante Neuorganisation kann sich u.U. in unserem Sinne gut auswirken. Der Stab OLR Dr. Eckold soll in den nächsten Tagen nach Prossnitz übersiedeln und in Weiskirchen, Brünn und Ung. Hradisch sollen Oberabschnitte errichtet werden. Nach meinem Dafürhalten dürfte aber in Prossnitz nur ein ganz kleiner aber gut funktionierender Führungskopf sitzen, während die eigentlichen Verwaltungs- und Betreuungsarbeiten bei den Oberabschnitten geleistet werden müssten. Dazu ist erforderlich, dass für die Oberabschnitte erstklassige Kräfte abgestellt werden.

Ich habe für die drei Oberabschnitte deutsche Mitarbeiter meiner Dienststelle als Oberabschnittsbetreuer in Aussicht genommen. Damit



ist meine Dienststelle aber auch restlos ausgeschöpft. Die Abschnittsbetreuer müssen nun weiterhin Tschechen sein.

Ich benötige aber dringend für zwei Oberabschnittsbetreuer je eine deutsche perfekte Stenotypistin mit Schreibmaschine, da ich bei diesen Mitarbeitern die vielen Geheimangelegenheiten nicht von Tschechinnen schreiben lassen kann. Ich selbst habe in meiner Dienststelle eine einzige deutsche Schreibkraft, die aber bereits in Weisskirchen eingesetzt ist. Ich bitte deshalb dringend, mir zwei gute deutsche Schreibkräfte zuzuweisen.

Ausserdem ist es unbedingt erforderlich, dass mein ständiger Vertreter im Stabe Eckold, Pg. Knobloch, und die drei deutschen Oberabschnittsbetreuer je ein geeignetes Fahrzeug zur ständigen Benützung zugewiesen bekommen. Ich kann für eine richtige und geordnete Betreuung und "Betriebsführung" nur garantieren, wenn zumindest meinen wichtigsten Mitarbeitern die Möglichkeit gegeben ist, jederzeit in ihrem Gebiet nach dem Rechten sehen zu können. Uns gänzlich unbekannte Menschen sind als Lagerbetreuer eingesetzt und sollen Tschechen führen und betreuen. Durch ihre Hände geht das Schanzgeld, die Zigaretten, die Spirituosenzuteilung; die Evidenzführung, die Urlaubsgewährung, zum Teil die Strafbefugnis und vieles andere ist diesen Lagerbetreuern übertragen. Ich muss einen klaglos funktionierenden Kontrollapparat haben, wenn ich nicht eines Tages scheitern will. Ich bitte deshalb ganz dringend, mir schnellstens 4 gute Kraftfahrzeuge mit Fahrern zur Verfügung zu stellen.

14a

Für die Zeitung "Krumpáč" ist die Auflage mit zweimal 5000 wöchentlich festgesetzt. Obzwar mir die Papierschwierigkeiten bekannt sind, muss ich dringend darum bitten, die Auflage auf zweimal 10.000 wöchentlich zu erhöhen, damit ich auch das Olmützer und Brüner Schanzgebiet und später auch noch das Gebiet Ung.Hradisch beliefern kann. Da die Redaktion des Blattes in Olmütz sitzt und nur aus 2 Mann besteht, die ihre Aufgaben auch nur erfüllen können, wenn sie öfter ins Schanzgebiet reisen können, wäre ich dankbar, wenn der Oberbürgermeister von Olmütz angewiesen würde, dem Hauptschriftleiter Šticha zweimal wöchentlich ein Fahrzeug für Fahrten ins Schanzgebiet zur Verfügung zu stellen.

Schliesslich wiederhole ich die sch-on einmal mündlich vorgetragene Bitte, mir eine entsprechende Anzahl von Zigaretten zur Verteilung an Betreuer und andere für mich wichtige Personen zur Verfügung zu stellen.



65006

[Handwritten signature]
/ Ing.Seiboth /

Der Deutsche Staatsminister

für Böhmen und Mähren

St. M. -Z a- H/44

Nr.

Es wird geboten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Prag IV, den 10. Januar 1945.

Fernsprechanschluß Prag 093
094

Schnellbrief

An

die Abteilungsleiter

die deutschen Leiter und Präsidialchefs
in den autonomen Zentralbehörden

Für den Schanzeinsatz in Mähren sind von den einzelnen Verwaltungen über das Ministerium des Innern bisher 800 tschechische Beamte und Angestellte für die Zwecke der Betreuung abgestellt worden. Von diesen mußten 480 wieder zurückgeschickt werden, da sie für die vorgesehene Aufgabe nicht tauglich waren. Darunter befanden sich Männer mit Geschlechtskrankheiten, gebrochenem Rückgrat, schwerer Tbc, schwerem Basedowleiden und allen möglichen anderen Krankheiten und Gebrechen. Ich ersehe daraus, daß die Wichtigkeit der Aufgabe nicht ausreichend gewürdigt und die Auswahl nicht mit dem entsprechenden Ernst durchgeführt wurden. Ich mache die deutschen Behördenleiter bzw. Präsidialchefs der autonomen Dienststellen persönlich verantwortlich, daß sofort dem Ministerium des Innern die seinerzeit geforderte Zahl von tauglichen Beamten und Angestellten namhaft gemacht wird. Künftig werde ich jeden Fall der Untauglichkeit nachprüfen lassen und bei Feststellung einer Nachlässigkeit bei der Auswahl die entsprechenden Maßnahmen ergreifen.

gez. F r a n k



Beglaubigt:
Felst.
Angestellte

*Ministre: 1) Minister im Innern
" Ministerialrat Lorenz
" Oberst Dr. Hoffmann
" Herrmann Dr. Krüger
2) Juni Prag 24.1.1945*

Ministerium
für Wirtschaft und Arbeit.

G.Z. A I - 5555.

An die Herren
Leiter der Arbeitsämter !

Ministeramt

Eing.: -4. FEB. 1945

Prag, den 1. Februar 1945.

Schnellbrief

Betrifft: Einsatz beim Stellungsbau in Böhmen und Mähren; hier:
Verfahren bei der Entpflichtung.

Ueber die Durchführung meines Erlasses vom 8. Januar 1945
A I-5552 sind verschiedene Zweifel entstanden. Zu ihrer Behebung weise
ich auf folgendes hin:

Bei der Entpflichtung von Arbeitskräften ist zu unterscheiden
zwischen den Fällen, in welchen

- 1./ Arbeitskräfte wegen völliger bzw. überwiegender Einsatz-
unfähigkeit auf der Baustelle entpflichtet werden müssen
und den Fällen, in welchen
- 2./ die Arbeitskräfte von den Abgabearbeitsämtern zu unrecht
dienstverpflichtet waren, oder von diesen aus besonders
wichtigen Gründen nachträglich wieder zurückverlangt wer-
den. Beide Verfahren müssen streng auseinander gehalten wer-
den.

Zu 1./ :

Wenn Arbeitskräfte auf der Baustelle wegen völliger oder
überwiegender Einsatzunfähigkeit entpflichtet werden
müssen, erhalten sie auf Grund der Weisung No. 10 des Be-
auftragten für die Lagerbetreuung vom Ortsbetreuer einen
Entlassungsschein, der vom Bürgermeister der Aufnahmege-
meinde gegengezeichnet und mit dem Gemeindestempel versehen
ist. Abdruck dieses Entlassungsscheines geht dem Einsatz-
stab in Mähr. Weisskirchen zu, der daraufhin beim örtlich
zuständigen Arbeitsamt oder dessen Zweigstelle Antrag auf
Entpflichtung stellt und das Abgabearbeitsamt entsprechend
unterrichtet.

Zu 2./ :

Wünscht das Abgabearbeitsamt die Entpflichtung einer
Arbeitskraft, so ist auf Grund meines Erlasses vom 8.
Januar 1945 ein entsprechender Antrag beim Aufnahmear-
beitsamt zu stellen. Der Antrag ist jedoch künftig über
den Beauftragten des Deutschen Staatsministers für den
Stellungsbau in Mähren, z.H. Reg. Rat Dr. Jaisle in Mähr.
Weisskirchen zu leiten, der ihn mit seiner Stellungnahme
an das Aufnahmearbeitsamt weiterleitet. Weder das Aufnahme-
noch das Abgabearbeitsamt sind berechtigt, zu entpflichten-
de Arbeitskräfte von der Baustelle ohne weiteres abzuruf-
en, da sonst jeder Ueberblick über die Zahl der Beschäf-
tigten verloren geht. Den Termin der Abreise kann nur der
Einsatzstab in Mähr. Weisskirchen bestimmen. Infolgedessen
wird der Beauftragte des Deutschen Staatsministers für
den Stellungsbau in Mähren dem Aufnahmearbeitsamt mit der
Uebersendung des Entpflichtungsantrages mitteilen, wann

16a

die Kräfte abgezogen werden sollen, ob Ersatz zu stellen ist u.s.w.

Alles weitere regelt sich nach meinem Erlass vom 6. Januar 1945 A I - 5552.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: *[Handwritten Signature]*

Für den Minister:
Klose o.h.

An den
Chef des Ministeramts
Herrn Ministerialrat Dr G i e s /3 Ausf./
P r a g IV.,
Czernin-Palais

An den Herrn
Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren,
a/ Abteilung I
b/ Abteilung II
P r a g IV.,
Czernin-Palais

An den Herrn
Beauftragten des Deutschen Staatsministers
für den Stellungsbau in Mähren,
Mähr. Weisskirchen.

An die Herren
Oberlandräte-Insp.kteure des Deutschen Staatsministers

An die Landesbehörde Böhmen
in P r a g

An die Landesbehörde Mähren
in B r ü n n

An den Herrn
Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen
Volkstums // Standartenführer Dipl.Ing.Fischer
P r a g II., Wenzelsplatz-Bodenamt

An den
Beauftragten für die Lagerbetreuung Herrn Ing S e i b o t h
P r a g II., Wenzelsplatz, Palais-Phönix

An das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
P r a g II., Deutschenhof 65

An das Ministerium für Volksaufklärung
P r a g III., Waldsteinpalais

An den Herrn
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
P r a g XIX., Kastanienallee 19

65035



17

An den
Verband der Land- und Forstwirtschaft
P r a g

An den Herrn
Leiter der Sektion A II
im H a u s e

An den Herrn
Leiter der Sektion A IV
im H a u s e

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Für den Minister:
Klose e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: *Kause*

Ministerium
für Wirtschaft und Arbeit.

G.Z. A I - 5555.

Prag, den 1. Februar 1945.

An die Herren
Leiter der Arbeitsämter !

Schnellbrief
=====

Betrifft: Einsatz beim Stellungsbau in Böhmen und Mähren; hier:
Verfahren bei der Entpflichtung.

Ueber die Durchführung meines Erlasses vom 8. Januar 1945
A I-5552 sind verschiedene Zweifel entstanden. Zu ihrer Behebung weise
ich auf folgendes hin:

Bei der Entpflichtung von Arbeitskräften ist zu unterscheiden
zwischen den Fällen, in welchen

- 1./ Arbeitskräfte wegen völliger bzw. überwiegender Einsatz-
unfähigkeit auf der Baustelle entpflichtet werden müssen
und den Fällen, in welchen
- 2./ die Arbeitskräfte von den Abgabearbeitsämtern zu unrecht
dienstverpflichtet waren, oder von diesen aus besonders
wichtigen Gründen nachträglich wieder zurückverlangt wer-
den. Beide Verfahren müssen streng auseinander gehalten wer-
den.

Zu 1./ :

Wenn Arbeitskräfte auf der Baustelle wegen völliger oder
überwiegender Einsatzunfähigkeit entpflichtet werden
müssen, erhalten sie auf Grund der Weisung No. 10 des Be-
auftragten für die Lagerbetreuung vom Ortsbetreuer einen
Entlassungsschein, der vom Bürgermeister der Aufnahmege-
meinde gegengezeichnet und mit dem Gemeindestempel versehen
ist. Abdruck dieses Entlassungsscheines geht dem Einsatz-
stab in Mähr. Weisskirchen zu, der daraufhin beim örtlich
zuständigen Arbeitsamt oder dessen Zweigstelle Antrag auf
Entpflichtung stellt und das Abgabearbeitsamt entsprechend
unterrichtet.

Zu 2./ :

Wünscht das Abgabearbeitsamt die Entpflichtung einer
Arbeitskraft, so ist auf Grund meines Erlasses vom 8.
Januar 1945 ein entsprechender Antrag beim Aufnahmear-
beitsamt zu stellen. Der Antrag ist jedoch künftig über
den Beauftragten des Deutschen Staatsministers für den
Stellungsbau in Mähren, z.H. Reg. Rat Dr. Jaisle in Mähr.
Weisskirchen zu leiten, der ihn mit seiner Stellungnahme
an das Aufnahmearbeitsamt weiterleitet. Weder das Aufnahme-
noch das Abgabearbeitsamt sind berechtigt, zu entpflichten-
de Arbeitskräfte von der Baustelle ohne weiteres abzuruf-
en, da sonst jeder Ueberblick über die Zahl der Beschäf-
tigten verloren geht. Den Termin der Abreise kann nur der
Einsatzstab in Mähr. Weisskirchen festimmen. Infolgedessen
wird der Beauftragte des Deutschen Staatsministers für
den Stellungsbau in Mähren dem Aufnahmearbeitsamt mit der
Uebersendung des Entpflichtungsantrages mitteilen, wann

18a

die Kräfte abgezogen werden sollen, ob Ersatz zu stellen ist u.s.w.

Alles weitere regelt sich nach meinem Erlass vom 6. Januar 1945 A I - 5552.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: *[Handwritten Signature]*

Für den Minister:
Klose o.h.

An den
Chef des Ministeramts
Herrn Ministerialrat Dr G i e s /3 Ausf./
P r a g IV.,
Ozernin-Palais

An den Herrn
Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren,
a/ Abteilung I
b/ Abteilung II
P r a g IV.,
Ozernin-Palais

An den Herrn
Beauftragten des Deutschen Staatsministers
für den Stellungsbau in Mähren,
Mähr. Weisskirchen.

An die Herren
Oberlandräte-Inspkteure des Deutschen Staatsministers

An die Landesbehörde Böhmen
in P r a g

An die Landesbehörde Mähren
in B r ü n n

An den Herrn
Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen
Volkstums // Standartenführer Dipl. Ing. Fischer
P r a g II., Wenzelsplatz-Bodenamt

An den
Beauftragten für die Lagerbetreuung Herrn Ing S e i b o t h
P r a g II., Wenzelsplatz, Palais-Phönix

An das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
P r a g II., Deutschenhof 65

An das Ministerium für Volksaufklärung
P r a g III., Waldsteinpalais

An den Herrn
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
P r a g XII., Kastanienallee 19

65033



19

An den
Verband der Land- und Forstwirtschaft
P r a g

An den Herrn
Leiter der Sektion A II
im H a u s e

An den Herrn
Leiter der Sektion A IV
im H a u s e

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Für den Minister:
Klose e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: *Sauter*

20

Ministerium
für Wirtschaft und Arbeit.

G.Z. A I - 5555.

Prag, den 1. Februar 1945.

An die Herren
Leiter der Arbeitsämter !

Schnellbrief

Betrifft: Einsatz beim Stellungsbau in Böhmen und Mähren; hier:
Verfahren bei der Entpflichtung.

Ueber die Durchführung meines Erlasses vom 8. Januar 1945
A I-5552 sind verschiedene Zweifel entstanden, Zu ihrer Behebung weise
ich auf folgendes hin:

Bei der Entpflichtung von Arbeitskräften ist zu unterscheiden
zwischen den Fällen, in welchen

- 1./ Arbeitskräfte wegen völliger bzw. überwiegender Einsatz-
unfähigkeit auf der Baustelle entpflichtet werden müssen
und den Fällen, in welchen
- 2./ die Arbeitskräfte von den Abgabearbeitsämtern zu unrecht
dienstverpflichtet waren, oder von diesen aus besonders
wichtigen Gründen nachträglich wieder zurückverlangt wer-
den. Beide Verfahren müssen streng auseinander gehalten wer-
den.

Zu 1./ :

Wenn Arbeitskräfte auf der Baustelle wegen völliger oder
überwiegender Einsatzunfähigkeit entpflichtet werden
müssen, erhalten sie auf Grund der Weisung No. 10 des Be-
auftragten für die Lagerbetreuung vom Ortsbetreuer einen
Entlassungsschein, der vom Bürgermeister der Aufnahmege-
meinde gegengezeichnet und mit dem Gemeindestempel versehen
ist. Abdruck dieses Entlassungsscheines geht dem Einsatz-
stab in Mähr. Weisskirchen zu, der daraufhin beim örtlich
zuständigen Arbeitsamt oder dessen Zweigstelle Antrag auf
Entpflichtung stellt und das Abgabearbeitsamt entsprechend
unterrichtet.

Zu 2./ :

Wünscht das Abgabearbeitsamt die Entpflichtung einer
Arbeitskraft, so ist auf Grund meines Erlasses vom 8.
Januar 1945 ein entsprechender Antrag beim Aufnahmear-
beitsamt zu stellen. Der Antrag ist jedoch künftig über
den Beauftragten des Deutschen Staatsministers für den
Stellungsbau in Mähren, z.H. Reg. Rat Dr. Jaisle in Mähr.
Weisskirchen zu leiten, der ihn mit seiner Stellungnahme
an das Aufnahmearbeitsamt weiterleitet. Weder das Aufnahme-
noch das Abgabearbeitsamt sind berechtigt, zu entpflichten-
de Arbeitskräfte von der Baustelle ohne weiteres abzuruf-
en, da sonst jeder Ueberblick über die Zahl der Beschäf-
tigten verloren geht. Den Termin der Abreise kann nur der
Einsatzstab in Mähr. Weisskirchen bestimmen. Infolgedessen
wird der Beauftragte des Deutschen Staatsministers für
den Stellungsbau in Mähren dem Aufnahmearbeitsamt mit der
Uebersendung des Entpflichtungsantrages mitteilen, wann

20a

die Kräfte abgezogen werden sollen, ob Ersatz zu stellen ist u.s.w.

Alles weitere regelt sich nach meinem Erlass vom 8. Januar 1945 A I - 5552.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: *[Handwritten Signature]*

Für den Minister:
Klose o.h.

An den
Chef des Ministeramts
Herrn Ministerialrat Dr. G i e s /3 Ausf./
P r a g IV.,
Czernin-Palais

An den Herrn
Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren,
a/ Abteilung I
b/ Abteilung II
P r a g IV.,
Czernin-Palais

An den Herrn
Beauftragten des Deutschen Staatsministers
für den Stellungsbau in Mähren,
Mähr. Weiskirchen.

An die Herren
Oberlandräte-Inspkteure des Deutschen Staatsministers

An die Landesbehörde Böhmen
in P r a g

An die Landesbehörde Mähren
in B r ü n n

An den Herrn
Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen
Volkstums ~~///~~ Standartenführer Dipl. Ing. Fischer
P r a g II., Wenzelsplatz-Bodenamt

An den
Beauftragten für die Lagerbetreuung Herrn Ing. S e i b o t h
P r a g II., Wenzelsplatz, Palais-Phönix

An das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
P r a g II., Deutschenhof 65

An das Ministerium für Volksaufklärung
P r a g III., Waldsteinpalais

An den Herrn
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
P r a g XIX., Kastanienallee 19

65031



An den
Verband der Land- und Forstwirtschaft
P r a g

An den Herrn
Leiter der Sektion A II
im H a u s e

An den Herrn
Leiter der Sektion A IV
im H a u s e

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Für den Minister:
Klose e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: *Klose*

Ministeramt

- 5 FEB. 1945

Ministerium
für Wirtschaft und Arbeit.

G.Z. A I - 5555.

Prag, den 1. Februar 1945.

An die Herren
Leiter der Arbeitsämter !

Schnellbrief

Betrifft: Einsatz beim Stellungsbau in Böhmen und Mähren; hier:
Verfahren bei der Entpflichtung.

Ueber die Durchführung meines Erlasses vom 8. Januar 1945
A I-5552 sind verschiedene Zweifel entstanden. Zu ihrer Behebung weise
ich auf folgendes hin:

Bei der Entpflichtung von Arbeitskräften ist zu unterscheiden
zwischen den Fällen, in welchen

- 1./ Arbeitskräfte wegen völliger bzw. überwiegender Einsatz-
unfähigkeit auf der Baustelle entpflichtet werden müssen
und den Fällen, in welchen
- 2./ die Arbeitskräfte von den Abgabearbeitsämtern zu unrecht
dienstverpflichtet waren, oder von diesen aus besonders
wichtigen Gründen nachträglich wieder zurückverlangt wer-
den. Beide Verfahren müssen streng auseinander gehalten wer-
den.

Zu 1./ :

Wenn Arbeitskräfte auf der Baustelle wegen völliger oder
überwiegender Einsatzunfähigkeit entpflichtet werden
müssen, erhalten sie auf Grund der Weisung No. 10 des Be-
auftragten für die Lagerbetreuung vom Ortsbetreuer einen
Entlassungsschein, der vom Bürgermeister der Aufnahmege-
meinde gegengezeichnet und mit dem Gemeindestempel versehen
ist. Abdruck dieses Entlassungsscheines geht dem Einsatz-
stab in Mähr. Weisskirchen zu, der daraufhin beim örtlich
zuständigen Arbeitsamt oder dessen Zweigstelle Antrag auf
Entpflichtung stellt und das Abgabearbeitsamt entsprechend
unterrichtet.

Zu 2./ :

Wünscht das Abgabearbeitsamt die Entpflichtung einer
Arbeitskraft, so ist auf Grund meines Erlasses vom 8.
Januar 1945 ein entsprechender Antrag beim Aufnahmear-
beitsamt zu stellen. Der Antrag ist jedoch künftig über
den Beauftragten des Deutschen Staatsministers für den
Stellungsbau in Mähren, z.H. Reg. Rat Dr. Jaisle in Mähr.
Weisskirchen zu leiten, der ihn mit seiner Stellungnahme
an das Aufnahmearbeitsamt weiterleitet. Weder das Aufnahme-
noch das Abgabearbeitsamt sind berechtigt, zu entpflichten-
de Arbeitskräfte von der Baustelle ohne weiteres abzuruf-
en, da sonst jeder Ueberblick über die Zahl der Beschäf-
tigten verloren geht. Den Termin der Abreise kann nur der
Einsatzstab in Mähr. Weisskirchen bestimmen. Infolgedessen
wird der Beauftragte des Deutschen Staatsministers für
den Stellungsbau in Mähren dem Aufnahmearbeitsamt mit der
Uebersendung des Entpflichtungsantrages mitteilen, wann

[Handwritten signature]
St. M. III A-1² m/45

na

die Kräfte abgezogen werden sollen, ob Ersatz zu stellen ist u.s.w.

Alles weitere regelt sich nach meinem Erlass vom 8. Januar 1945 A I - 5552.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: *[Handwritten Signature]*

Für den Minister:
Klose s.h.

An den
X Chef des Ministeramts
Herrn Ministerialrat Dr G i e s /3 Ausf./
P r a g IV.,
Czernin-Palais

An den Herrn
Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren,
a/ Abteilung I
b/ Abteilung II
P r a g IV.,
Czernin-Palais

An den Herrn
Beauftragten des Deutschen Staatsministers
für den Stellungsbau in Mähren,
Mähr. Weisskirchen.

An die Herren
Oberlandräte-Insp.kteure des Deutschen Staatsministers

An die Landesbehörde Böhmen
in P r a g

An die Landesbehörde Mähren
in B r ü n n .

An den Herrn
Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen
Volkstums // Standartenführer Dipl. Ing. Fischer
P r a g II., Wenzelsplatz-Bodenamt

An den
Beauftragten für die Lagerbetreuung Herrn Ing S e i b o t h
P r a g II., Wenzelsplatz, Palais-Phönix

An das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
P r a g II., Deutschenhof 65

An das Ministerium für Volksaufklärung
P r a g III., Waldsteinpalais

An den Herrn
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
P r a g XIX., Kastanienallee 19

65037



An den
Verband der Land- und Forstwirtschaft
P r a g

An den Herrn
Leiter der Sektion A II
im H a u s e

An den Herrn
Leiter der Sektion A IV
im H a u s e

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Für den Minister:
Klose e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: *Klose*

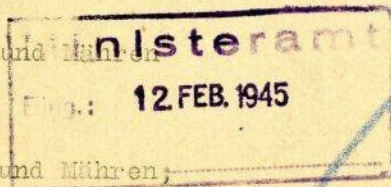


MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT

Nr. A IV-3161-9/2-45

PRAG, den 9. Februar 1945

An den
Herrn Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren
Chef des Ministeramts
Prag - Chernin-Palais



Betr.: Stellungsbau im Protektorat Böhmen und Mähren;
hier: Regelung der Sozialversicherung für das gesamte Gebiet
des Protektorats

Anlagen: 3

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit legt 3 Abdrucke seines
Erlasses vom 9. Februar 1945 vor.

In Vertretung des Ministers:

gez. Dr. Dennler Beglaubigt:

E. Zyppek
B.A.



363

St. M. III A - 1² p/45

Prag, den 9. Februar 1945.

Schnellbrief.

- 1/ An die Zentralsozialversicherungsanstalt, Prag- Smichow, -
- 2/ An die Krankenversicherungsanstalt der Privatangestellten, Prag XI.,
Nr: 1800
- 3/ An den Heilfond der öffentlichen Bediensteten, Prag II., Hibernerg. 10.
- 4/ An die Zentralbruderlade, Prag I., Wehrgraben 5.

Betrifft: Stellungsbau im Protektorat Böhmen und Mähren; hier: Regelung der Sozialversicherung für das gesamte Gebiet des Protektorates.

Für die beim Stellungsbau im Protektorat Böhmen und Mähren Eingesetzten gilt die Verordnung des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren über den Einsatz beim Stellungsbau in Böhmen und Mähren vom 4. Januar 1945 /VELEM S.1/. Nach dieser Verordnung richtet sich auch die Sozialversicherung. Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung hat das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit die Krankenversicherung der beim Stellungsbau in Nordmähren, in den Bezirken der Bezirkskrankenversicherungsanstalten Mähr. Ostrau, Olmütz und Brünn Eingesetzten besonders geregelt. Da nunmehr auch in anderen Gebieten Stellungen gebaut werden, wird zur Durchführung der Krankenversicherung in diesen Gebieten auf Grund gesetzlicher Ermächtigung folgendes bestimmt:

- 1/ Sämtliche Eingesetzten sind krankenversicherungspflichtig. Die Krankenversicherung wird durchgeführt von der örtlich zuständigen Bezirkskrankenversicherungsanstalt. Bei ihr sind auch die öffentlichen Bediensteten versichert, die für die Dauer des Stellungsbaus ihre bisherigen Dienstbezüge von ihrem bisherigen Dienstgeber weiter erhalten.
- 2/ Wohnen Familienangehörige der bei der Bezirkskrankenversicherungsanstalt Versicherten ausserhalb ihres Sprengels, so sind sie grundsätzlich von der für ihren Wohnort zuständigen Bezirkskrankenversicherungsanstalt auf Kosten der andern Bezirkskrankenversicherungsanstalt zu betreuen. Die Familienangehörigen der öffentlichen Bediensteten, die ihre Bezüge vom bisherigen Dienstgeber weiter erhalten und die vor der Notdienstverpflichtung beim Heilfond der öffentlichen Bediensteten oder bei der Krankenversicherungsanstalt der Privatangestellten versichert waren, sind von diesen Versicherungsträgern auch während des Notdienstes weiterzubetreuen.
- 3/ Die Bezirkskrankenversicherungsanstalten können mit der Betriebskrankenkasse des Reichs, Zweigstelle Prag /Geschäftsstelle Brünn/ allgemein oder in einzelnen Fällen vereinbaren, dass die Familienangehörigen der vor dem Einsatz bei der Betriebskrankenkasse des Reichs versicherten öffentlichen Bediensteten, die auch während der Notdienstverpflichtung ihre Bezüge vom bisherigen Dienstgeber weiter erhalten, von der Betriebskrankenkasse des Reichs betreut werden.
- 4/ Die örtlich zuständige Bezirkskrankenversicherungsanstalt kann die vor der Notdienstverpflichtung bei einer Revierbruderlade Versicherten und deren Familienangehörige in entsprechender Anwendung des § 103 des Sozialversicherungsgesetzes durch die vor der Notdienstverpflichtung zuständige Revierbruderlade betreuen lassen.
- 5/ Die Notdienstverpflichteten sind den Bezirkskrankenversicherungsanstalten nicht anzumelden; Beiträge zur Krankenversicherung werden nicht entrichtet. Der Dienstleistungsempfänger erstattet den Bezirks-

krankenversicherungsanstalten die tatsächlichen Aufwendungen. Die Festsetzung eines Pauschbetrages bleibt vorbehalten. Die Zentralsozialversicherungsanstalt kann beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit die Zahlung von Vorschüssen an die Bezirkskrankenversicherungsanstalten beantragen.

* Für die öffentlichen Bediensteten, die ihre Bezüge auch während der Notdienstverpflichtung vom bisherigen Dienstgeber weiter beziehen, sind die Beiträge von diesen wie bisher zu entrichten.

- 6/ Soweit den Eingesetzten freie Heilfürsorge gewährt wird, fallen die entsprechenden Leistungen der Bezirkskrankenversicherungsanstalten weg.
- 7/ Während des Bezuges des bisherigen Lohnes oder Gehaltes oder der Sonderhilfe für Dienstverpflichtete nach § 4 der Verordnung des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren vom 4. Januar 1945 wird kein Krankengeld gezahlt. Die Sonderhilfe wird während der Notdienstverpflichtung auch bei Krankheit ungekürzt gewährt.
- 8/ Familienangehörige der beim Stellungsbau Eingesetzten haben bei Geltendmachung von Ansprüchen glaubhaft zu machen, dass ein Krankenversicherungsverhältnis wegen des Einsatzes beim Stellungsbau besteht. Bei der Prüfung der Nachweise für die Glaubhaftmachung ist möglichst grosszügig zu verfahren.
- 9/ Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften; bei Notdienstpflichtigen, die vor Eintritt in den Notdienst bei einem anderen Träger der öffentlich-rechtlichen Krankenversicherung des Protektorats als der Bezirkskrankenversicherungsanstalt versichert waren, gelten die Vorschriften der §§ 3,5,6 der Regierungsverordnung vom 10. Juli 1944 über die Sozialversicherung der Dienstverpflichteten in Böhmen und Mähren, Slg. 153, entsprechend.
- 10/ Die Bezirkskrankenversicherungsanstalten haben alle Massnahmen zur Durchführung der Krankenversicherung zu treffen, besonders dafür zu sorgen, dass die ärztliche Betreuung sichergestellt ist. Als zweckmässig hat es sich bisher erwiesen, auf den einzelnen Baustellen Aerzte nach Art der Werkärzte einzusetzen.
- 11/ Die Bezirkskrankenversicherungsanstalten haben die Notdienstverpflichteten, die von den Anstaltsärzten arbeitsunfähig krankgeschrieben werden, durch einen eigenen Kontrolldienst prüfen zu lassen. Der Kontrolldienst entfällt soweit Massnahmen des Dienstleistungsempfängers getroffen sind oder werden /Unterbringung in Lagern: Lagerärzte, Revierärzte/.

Die Bezirkskrankenversicherungsanstalten haben die beim Stellungsbau Eingesetzten über ihre Ansprüche aus der Krankenversicherung eingehend zu belehren; es ist ihnen möglichst ein Merkblatt zu übergeben, aus dem sie entnehmen können, welche Ansprüche in der Krankenversicherung für sie und ihre Familienangehörigen bestehen und welcher Krankenversicherungsträger zuständig ist.

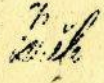
Für die Rentenversicherung, die Unfallversicherung und die Fürsorge und Versorgung nach der Personenschädenverordnung gelten die allgemeinen Vorschriften der Verordnung des Deutschen Staatsministers vom 4. Januar 1945. Die Zentralsozialversicherungsanstalt hat dafür zu sorgen, dass die Bezirkskrankenversicherungsanstalten über das Verhältnis zwischen Unfallversicherung und Fürsorge und Versorgung nach der Personenschäden-



Verordnung entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 19. Januar 1945 unterrichtet sind. Besonders ist zu beachten, dass die Unfallanzeigen rasch und pünktlich erstattet werden.

In Vertretung des Ministers:
Dr. Denzler e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Prag, den 9. Februar 1945.

Schnellbrief.

- 1/ An die Zentralsozialversicherungsanstalt, Prag- Smichow, -
- 2/ An die Krankenversicherungsanstalt der Privatangestellten, Prag XI.,
Nr. 1800
- 3/ An den Heilfond der öffentlichen Bediensteten, Prag II., Hibernerg.10,
- 4/ An die Zentralbruderlade, Prag I., Wehrgraben 5.

Betrifft: Stellungsbau im Protektorat Böhmen und Mähren; hier: Regelung der Sozialversicherung für das gesamte Gebiet des Protektorates.

Für die beim Stellungsbau im Protektorat Böhmen und Mähren Eingesetzten gilt die Verordnung des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren über den Einsatz beim Stellungsbau in Böhmen und Mähren vom 4. Januar 1945 /VELPM S.1/. Nach dieser Verordnung richtet sich auch die Sozialversicherung. Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung hat das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit die Krankenversicherung der beim Stellungsbau in Nordmähren, in den Bezirken der Bezirkskrankenversicherungsanstalten Mähr. Ostrau, Olmütz und Brünn Eingesetzten besonders geregelt. Da nunmehr auch in anderen Gebieten Stellungen gebaut werden, wird zur Durchführung der Krankenversicherung in diesen Gebieten auf Grund gesetzlicher Ermächtigung folgendes bestimmt:

- 1/ Sämtliche Eingesetzten sind krankenversicherungspflichtig. Die Krankenversicherung wird durchgeführt von der örtlich zuständigen Bezirkskrankenversicherungsanstalt. Bei ihr sind auch die öffentlichen Bediensteten versichert, die für die Dauer des Stellungsbaus ihre bisherigen Dienstbezüge von ihrem bisherigen Dienstgeber weiter erhalten.
- 2/ Wohnen Familienangehörige der bei der Bezirkskrankenversicherungsanstalt Versicherten ausserhalb ihres Sprengels, so sind sie grundsätzlich von der für ihren Wohnort zuständigen Bezirkskrankenversicherungsanstalt auf Kosten der andern Bezirkskrankenversicherungsanstalt zu betreuen. Die Familienangehörigen der öffentlichen Bediensteten, die ihre Bezüge vom bisherigen Dienstgeber weiter erhalten und die vor der Notdienstverpflichtung beim Heilfond der öffentlichen Bediensteten oder bei der Krankenversicherungsanstalt der Privatangestellten versichert waren, sind von diesen Versicherungsträgern auch während des Notdienstes weiterzubetreuen.
- 3/ Die Bezirkskrankenversicherungsanstalten können mit der Betriebskrankenkasse des Reichs, Zweigstelle Prag /Geschäftsstelle Brünn/ allgemein oder in einzelnen Fällen vereinbaren, dass die Familienangehörigen der vor dem Einsatz bei der Betriebskrankenkasse des Reichs versicherten öffentlichen Bediensteten, die auch während der Notdienstverpflichtung ihre Bezüge vom bisherigen Dienstgeber weiter erhalten, von der Betriebskrankenkasse des Reichs betreut werden.
- 4/ Die örtlich zuständige Bezirkskrankenversicherungsanstalt kann die vor der Notdienstverpflichtung bei einer Revierbruderlade Versicherten und deren Familienangehörige in entsprechender Anwendung des § 103 des Sozialversicherungsgesetzes durch die vor der Notdienstverpflichtung zuständige Revierbruderlade betreuen lassen.
- 5/ Die Notdienstverpflichteten sind den Bezirkskrankenversicherungsanstalten nicht anzumelden; Beiträge zur Krankenversicherung werden nicht entrichtet. Der Dienstleistungsempfänger erstattet den Bezirks-

Krankenversicherungsanstalten die tatsächlichen Aufwendungen. Die Festsetzung eines Pauschbetrages bleibt vorbehalten. Die Zentralsozialversicherungsanstalt kann beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit die Zahlung von Vorschüssen an die Bezirkskrankenversicherungsanstalten beantragen.

Für die öffentlichen Bediensteten, die ihre Bezüge auch während der Notdienstverpflichtung vom bisherigen Dienstgeber weiter beziehen, sind die Beiträge von diesen wie bisher zu entrichten.

- 6/ Soweit den Eingesetzten freie Heilfürsorge gewährt wird, fallen die entsprechenden Leistungen der Bezirkskrankenversicherungsanstalten weg.
- 7/ Während des Bezuges des bisherigen Lohnes oder Gehaltes oder der Sonderhilfe für Dienstverpflichtete nach § 4 der Verordnung des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren vom 4. Januar 1945 wird kein Krankengeld gezahlt. Die Sonderhilfe wird während der Notdienstverpflichtung auch bei Krankheit ungekürzt gewährt.
- 8/ Familienangehörige der beim Stellungsbau Eingesetzten haben bei Geltendmachung von Ansprüchen glaubhaft zu machen, dass ein Krankenversicherungsverhältnis wegen des Einsatzes beim Stellungsbau besteht. Bei der Prüfung der Nachweise für die Glaubhaftmachung ist möglichst grosszügig zu verfahren.
- 9/ Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften; bei Notdienstpflichtigen, die vor Eintritt in den Notdienst bei einem anderen Träger der öffentlich-rechtlichen Krankenversicherung des Protektorats als der Bezirkskrankenversicherungsanstalt versichert waren, gelten die Vorschriften der §§ 3, 5, 6 der Regierungsverordnung vom 10. Juli 1944 über die Sozialversicherung der Dienstverpflichteten in Böhmen und Mähren, Slg. 153, entsprechend.
- 10/ Die Bezirkskrankenversicherungsanstalten haben alle Massnahmen zur Durchführung der Krankenversicherung zu treffen, besonders dafür zu sorgen, dass die ärztliche Betreuung sichergestellt ist. Als zweckmässig hat es sich bisher erwiesen, auf den einzelnen Baustellen Aerzte nach Art der Werksärzte einzusetzen.
- 11/ Die Bezirkskrankenversicherungsanstalten haben die Notdienstverpflichteten, die von den Anstaltsärzten arbeitsunfähig krankgeschrieben werden, durch einen eigenen Kontrolldienst prüfen zu lassen. Der Kontrolldienst entfällt soweit Massnahmen des Dienstleistungsempfängers getroffen sind oder werden /Unterbringung in Lagern: Lagerärzte, Revierärzte/.

Die Bezirkskrankenversicherungsanstalten haben die beim Stellungsbau Eingesetzten über ihre Ansprüche aus der Krankenversicherung eingehend zu belehren; es ist ihnen möglichst ein Merkblatt zu übergeben, aus dem sie entnehmen können, welche Ansprüche in der Krankenversicherung für sie und ihre Familienangehörigen bestehen und welcher Krankenversicherungsträger zuständig ist.

Für die Rentenversicherung, die Unfallversicherung und die Fürsorge und Versorgung nach der Personenschädenverordnung gelten die allgemeinen Vorschriften der Verordnung des Deutschen Staatsministers vom 4. Januar 1945. Die Zentralsozialversicherungsanstalt hat dafür zu sorgen, dass die Bezirkskrankenversicherungsanstalten über das Verhältnis zwischen Unfallversicherung und Fürsorge und Versorgung nach der Personenschäden-

28

verordnung entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 19. Januar 1945 unterrichtet sind. Besonders ist zu beachten, dass die Unfallanzeigen rasch und pünktlich erstattet werden.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

*7.11.45
L. H.*

In Vertretung des Ministers:
Dr. Denzler e.h.

Der Generalreferent V 2

Prag, den 18. Januar 1945. *Bla 29*

Ministeramt

18. JAN. 1945

An den
Chef des Ministeramts,
Herrn Ministerialrat Dr. G i e s .

Betr.: Stellungsbau.

Anl.: 3

In der Anlage übermittle ich Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit - Reichsauftragsverwaltung betreffend Richtlinien für Notdienstverpflichtungen durch die Leiter der Arbeitsämter - Reichsauftragsverwaltung in dreifacher Ausfertigung.

G. Gies

III A-1²e/45

30
Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
-Reichsauftragsverwaltung-
G.Z. RAV A I - 5552

Prag, den 17. Januar 1945

Betrifft: Stellungsbau.

- An den Herrn
Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren
an den Chef des Ministeramts, Herrn Min. Rat Dr Gies
Abteilung I
" IV
" VI
" VIII
P r a g. IV., Czernin-Palais
- An den Herrn
Vorsitzer der Rüstungskommission
für das Protektorat Böhmen und Mähren
~~///~~-Brigadeführer Minister Dr B e r t s c h,
P r a g. II., Heuwaagsgasse 3
- An das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
P r a g. II., Deutschenhof 65
- An das Ministerium des Innern
P r a g. VII., Sommerberg
- An das Ministerium für Volksaufklärung
P r a g. III., Karmelitergasse
- An das Ministerium für Verkehr und Technik
P r a g. II., Švehla Ufer
- An sämtliche Zentralverbände
- An den Beauftragten des Deutschen Staatsministers
für den Stellungsbau in Mähren, Herrn ORR Eckoldt,
Mährisch Weisskirchen /durch Kurier/
- An den Herrn
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
P r a g. XIX., Kastanienallee 19
- An die Herren
Oberlandräte-Inspektoren des Deutschen Staatsministers
- An die Landesbehörde Böhmen
in P r a g
- An die Landesbehörde Mähren
in B r ü n n
- An den Herrn
Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung
des Deutschen Volkstums
~~///~~-Standartenführer Fischer
P r a g. II., Adelsstift - Bodenamt
- An den Herrn
Beauftragten für die Lagerbetreuung
Herrn Ing S e i b o t h
P r a g. II., Wenzelsplatz 56 II
- An die Gruppe Wirtschaft
- mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

In Vertretung des Ministers:
Dr. Penzler e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Manday

31

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
-Reichsauftragsverwaltung-

G.Z. RAV A I - 5552

Prag, den 17. Januar 1945

An die Herren
Leiter der Arbeitsämter
-Reichsauftragsverwaltung -

Betrifft: Stellungsbau; hier: Richtlinien für Notdienstverpflichtungen durch die Leiter der Arbeitsämter - RAV auf Grund der Verordnung des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren vom 4. Januar 1945 - /VB1BM S.1/.

Durch die Verordnung des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren vom 4. Januar 1945 sind für den besonderen Fall des Einsatzes beim Stellungsbau im Protektorat Böhmen und Mähren unter Abweichung von § 3 der Verordnung zur Einführung der Notdienstverordnung im Protektorat Böhmen und Mähren vom 25. November 1939 /VB1RProt.S.354/ die Leiter der Arbeitsämter-Reichsauftragsverwaltung ermächtigt, Bewohner des Protektorates Böhmen und Mähren zu Notdienstleistungen heranzuziehen. Nach § 8 der Vdg. des Deutschen Staatsministers gilt als zum Notdienst im Sinne dieser Verordnung herangezogen, wer vom Arbeitsamt für den Stellungsbau im Protektorat Böhmen und Mähren nach dem ersten Abschnitt der Reg. Vdg. über Massnahmen zur Lenkung der Arbeitskräfte vom 4. Mai 1942 Slg.Nr.154 dienstverpflichtet wurde oder wird oder künftig nach den Vorschriften der Verordnung des Deutschen Staatsministers vom 4. Januar 1945 notdienstverpflichtet wird.

Nach § 2 der Vdg. vom 4. Januar 1945 gelten, soweit in den folgenden Paragraphen dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die dritte Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung /Notdienstverordnung/ vom 15. Oktober 1938 /VB1RProt.1939 S.355/ und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen und Bestimmungen in der für das Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Fassung.

Auf Grund der mit Erlass des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren vom 9. Januar 1945 gemäss § 9 der Verordnung des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren vom 4. Januar 1945 dem Minister für Wirtschaft und Arbeit erteilten Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsbestimmungen innerhalb seines Geschäftsbereichs wird folgendes bestimmt:

I. Materiellrechtliche Vorschriften

A. Rangordnung.

Dienstleistungen auf Grund des Wehrgesetzes, im Reichsarbeitsdienst, im Zollgrenzschutz, in der Polizei, der ~~///~~Verfügungstruppe, den ~~///~~Totenkopfverbänden sowie im Luftschutzwafdienst und Luftschutzpolizeidienst und in der Luftschutzwacht, in der Technischen Nothilfe für die Angehörigen der aktiven Einheiten und für Ausbildungs- und Führungskräfte gehen in jedem Fall den Notdienstleistungen vor.

B. Personenkreis.

Zu Notdienstleistungen für den Stellungsbau im Protektorat Böhmen und Mähren können männliche Protektoratsangehörige im Alter von 17 bis 45 Jahren herangezogen werden, die ihren Wohnsitz im Protektorat haben. Diesen gleichgestellt sind protektoratsangehörige Grenzgänger, die

im Protektorat arbeiten und den hier geltenden Vorschriften über die Arbeitsbuchpflicht unterliegen. Dasselbe gilt für Staatenlose,

Zur Heranziehung zu Notdienstleistungen der Personen, die hauptberuflich im Gesundheitswesen tätig sind, bedarf es der Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft der Heilberufe. Als hauptberuflich im Gesundheitswesen tätig gelten Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Dentisten, Heilpraktiker, Krankenpfleger, technische Assistenten / Röntgen- und Laboratoriumsassistenten / an medizinischen und veterinär-medizinischen Instituten, Diätassistenten, Diätküchenleiter, Masseure, Laboranten im Gesundheitswesen, Zahntechniker, Gesundheitsaufseher und -pfleger, Desinfektoren, Fleischbeschauer und Trichinenschauer, wenn sie diese Tätigkeit im Hauptberuf ausüben.

Ferner ist die Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle bzw. Aufsichtsstelle einzuholen bei Beamten bei Angestellten und Arbeitern der Behörden und der Träger der Reichs- und Protektoratsversicherung, bei Angestellten und Arbeitern der Wehrmachtseigenen und reichsarbeitsdiensteigenen Betriebe und Regiebetriebe des Protektorats, bei Advokaten / Advokaturkandidaten / und Notaren / Notariatskandidaten / und deren Angestellten. Der Zustimmung bedarf es nicht, soweit die vorgesetzten Dienststellen bzw. Aufsichtsstellen diese Personen namentlich für die Heranziehung zum Notdienst genannt haben.

In Ergänzung der allgemeinen Notdienstvorschriften sind von der Heranziehung zum Notdienst ferner ausgenommen: hauptberuflich Kulturschaffende, weiterhin arbeitsunfähige Personen. Im übrigen verweise ich wegen der Ausnahme von der Heranziehung auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 22. Dezember 1944, G.Z. A I-5555.

C. Rechtswirkungen.

Die Notdienstverpflichtungen, die von den Leitern der Arbeitsämter-RAV auf Grund der Verordnung des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren vom 4. Januar 1945 ausgesprochen werden, gelten unabhängig von der Dauer der Dienstleistung grundsätzlich als kurzfristiger Notdienst.

Die Heranziehung zum Notdienst für den Einsatz beim Stellungsbebau begründet keinen Arbeitsvertrag. Notdienstpflichtige, die bei Beginn des Notdienstes in einem Arbeitsverhältnis stehen, gelten für die Dauer des Notdienstes als beurlaubt. Das Arbeitsverhältnis darf wegen der Heranziehung zum Notdienst nicht gekündigt werden. Verbotswidrige Kündigungsankündigungen sind nichtig.

Angehörige des öffentlichen Dienstes haben für die Dauer des Notdienstes Anspruch auf ihre Dienstbezüge, soweit sie im deutschen öffentlichen Dienst beschäftigt sind oder die Anordnung des Ministers des Innern vom 11. März 1943 über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der dienstverpflichteten öffentlichen Bediensteten für sie gilt. (Siehe § 3 der Vdg. des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren vom 4. Januar 1945 und Erlass des Ministeriums des Innern vom 16. Januar 1945 B-3890/16/1/45-II/).

Die übrigen Notdienstpflichtigen haben für die Dauer des Notdienstes aus ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis unbeschadet seines rechtlichen Fortbestandes keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt oder sonstige Neben- oder Naturalbezüge gegenüber ihrem bisherigen Arbeitgeber, ausser auf Beibehaltung der Werkwohnung. Bildet der Wert der Werkwohnung einen Bestandteil des Lohneinkommens, dessen Ausfall durch die Leistungen der Arbeitseinsatzhilfe insgesamt in Höhe von 100 v.H.

ausgeglichen wird, so kann der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer einen Ersatzanspruch in Höhe des Wertes der Werkwohnung, der vom Arbeitsamt bei der Berechnung berücksichtigt wurde, geltend machen. Für den Einkommensausfall finden im übrigen die Vorschriften des § 13 der Reg. Vdg. vom 27. August 1943 über die Arbeitseinsatzhilfe /Slg. 250/ und die hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften in der Fassung des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Nr. 40 vom 4. Januar 1945, G.Z. A I-7900 entsprechende Anwendung.

Dasselbe gilt für selbständig Erwerbstätige /Gewerbetreibende, Handwerker, Landwirte, Angehörige freier Berufe usw./, die zum Notdienst beim Stellungsbau herangezogen werden.

Die Barvergütungen, sämtliche Zulagen, Sondergebühnisse und Pauschvergütungen, freie Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung, Unterkunfts- und Verpflegungsgelder, Bekleidungsentschädigungen, sowie Einkleidungs- und Ausrüstungsbeihilfen sind unpfändbar. Die Aufrechnung wegen eines Anspruchs auf Schadenersatz, wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung und wegen überhöher Gebühnisse ist gegen die Barvergütung zulässig. Jedoch sind dem Notdienstpflichtigen, gegenüber dem die Aufrechnung erklärt wird, mindestens zwei Drittel der Barvergütungen zubelassen. Diese Einschränkung gilt nicht für Geldbussen, die gegen den Notdienstpflichtigen nach der Dienst- und Disziplinarordnung für den Stellungsbau oder nach der Lagerordnung für den Stellungsbau verhängt werden.

Soweit Notdienstpflichtige ihre bisherigen Bezüge von ihrem Dienstgeber weiter erhalten /§ 3/, finden die für die Pfändbarkeit von Dienstbezügen sonst geltenden Bestimmungen Anwendung.

Auf die vom Arbeitsamt zum Ausgleich des Einkommens-Ausfalls infolge Notdienstverpflichtung zum Stellungsbau gezahlten Beträge /§ 13 der Reg. Vdg. Sl. 250/1943/ bezieht sich die Bestimmung des § 63, Abs. 1, erster Satz der Reg. Vdg. Sl. 250/1943 nicht; sie unterliegen daher den Lohnfändungsvorschriften.

Sachleistungspflicht des Notdienstpflichtigen

Der Notdienstpflichtige hat die Pflicht und das Recht, Sachen, die sich in seinem Besitz oder Gewahrsam befinden, auf Verlangen des Leistungsberechtigten bei der Notdienstleistung zu verwenden.

Soweit dem Eigentümer oder Besitzer von Sachen, die ein Notdienstpflichtiger verwendet oder die zur Ausübung des Notdienstes unentbehrlich sind, infolge dieser Verwendung ein wirtschaftlicher Schaden entsteht, dessen Tragung ihm villigerweise nicht zugemutet werden kann, erhält er vom Dienstleistungsempfänger eine angemessene Entschädigung. Einzelheiten hierzu werden im Bedarfsfalle durch Erlass geregelt.

Wegen der Gestellung von Schanzgerät verweise ich auf meinen Erlass vom 8. Januar 1945, G.Z. A I-5555, mit dem ich den Runderlass des Ministers des Innern vom 5. Januar 1945-RAE- Z. PS. Org.-mitgeteilt habe.

Sozialversicherung und Versorgung

Notdienstpflichtige, die bei Beginn des Notdienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und ihre bisherigen Bezüge weiter erhalten, bleiben bei ihrem bisherigen Versicherungsträger versichert. Alle übrigen Notdienstverpflichteten sind auf Grund ihrer Verpflichtung für deren Dauer gegen Krankheit versichert; sie zahlen selbst keinen Beitrag. Da sie für die Dauer ihrer Verpflichtung ihr altes Nettoeinkommen oder die Sonderhilfe nach dem Erlass Nr. 40 in voller Höhe auch während der Dauer der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung weiter erhalten, wird ihnen für diese Zeit kein Krankengeld gewährt;

in welcher Weise sie für ihre Person die übrigen Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch nehmen können, erfahren sie von ihrem Vorgesetzten am Arbeitsort. Für ihre Familienangehörigen erhalten sie die Leistungen der Familienhilfe nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung. Die anspruchsberechtigten Familienangehörigen müssen sich an die für ihren Wohnort zuständige Bezirkskrankenversicherungsanstalt wenden und dieser in irgend einer Form glaubhaft machen, dass der Notdienstpflichtige zum Stellungsbau im Protektorat Böhmen und Mähren herangezogen worden ist. Sie erhalten dann von der Bezirkskrankenversicherungsanstalt die Anweisung zum Arzt. Soweit Notdienstpflichtige vor der Heranziehung bei der Krankenversicherungsanstalt der Privatangestellten versichert waren, können die Familienangehörigen bei der Bezirkskrankenversicherungsanstalt bei Entbindung und bei Todesfällen die Geldleistungen nach dem für die Krankenversicherungsanstalt der Privatangestellten geltenden Recht beantragen.

Notdienstpflichtigen, die vor dem Einsatz schon versichert waren, wird die Notdienstzeit als Beitragszeit in der Rentenversicherung angerechnet.

Alle Notdienstpflichtigen unterliegen beim Stellungsbau der gesetzlichen Unfallversicherung des Protektorats Böhmen und Mähren. Träger der Versicherung ist die Unfallversicherungsanstalt für Mähren in Brünn. Unfälle sind sofort dem nächsten Vorgesetzten zu melden. Statt der Leistungen der Unfallversicherung können die Notdienstpflichtigen bei Körperschäden, die sie sich im Notdienst zuziehen, auf Antrag auch die günstigeren Leistungen nach der Personenschädenverordnung erhalten. Zuständig ist das Versorgungsamt III in Prag. Der Antrag ist beim nächsten Dienstvorgesetzten, nach der Entpflichtung beim Versorgungsamt unmittelbar zu stellen.

Reisehilfe.

Für die Vergütung der Fahrtkosten zum Antritt der Notdienstleistung, ferner für die Rückreise in begründeten, vom Notdienstpflichtigen nicht verschuldeten Ausnahmefällen, für die Rückreise bei Beendigung des Notdienstverhältnisses sind die Bestimmungen des § 9 der Reg. Vdg. vom 27. August 1943 über die Arbeitseinsatzhilfe, Slg. Nr. 250 sinngemäss anzuwenden. Dasselbe gilt für die Zuschüsse zu den Verpflegung und Uebernachtungskosten während der Reise und bezüglich der Fahrtkosten für die erforderlichen Reiseleiter und die nötigen Reisebegleiter bei Sammelfahrten zur Ueberführung einer grösseren Zahl von Notdienstpflichtigen an den auswärtigen Arbeitsort. Die Mittel werden aus dem Sondervermögen für Arbeitseinsatzhilfe vorgelegt. Ueber die Verbuchung, Verrechnung und Erstattung an das Sondervermögen ergehen besondere Vorschriften.

II.

Verfahren.

Heranziehung von Notdienstpflichtigen.

Die Gesamtzahl der Stellungsbauarbeiten notdienstzuverpflichtenden Personen sowie die Aufteilung auf die einzelnen Zweige des öffentlichen und Wirtschafts-Lebens und weiterhin auf die Arbeitsamtsbezirke bestimmt der Minister für Wirtschaft und Arbeit-Reichsauftragsverwaltung.

Die Leiter der Arbeitsämter-RAV haben die Notdienstpflichtigen



durch schriftliche Aufforderung zur Dienstleistung heranzuziehen.
Für die schriftliche Aufforderung ist das anliegende Formblatt zu verwenden.

In dringenden Fällen können die Notdienstpflichtigen vom Leiter des Arbeitsamtes-RAV oder in dessen Auftrag auch in anderer Weise /mündlich, durch Zeichen oder Funkspruch, durch Veröffentlichung in der Tagespresse, durch öffentlichen Anschlag, ortsübliche Bekanntmachung usw./ herangezogen werden. Die Aufforderung ist jedoch schriftlich zu bestätigen.

Sollen Notdienstpflichtige, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, zu Dienstleistungen beim Stellungsbau herangezogen werden, so ist die Anforderung, soweit möglich, an den Arbeitgeber oder dessen Beauftragten zu richten. Nach Möglichkeit ist diesem Gelegenheit zu geben, geeignete Kräfte vorzuschlagen. Durch den Vorschlag und die Heranziehung soll die Tätigkeit des Betriebsausschusses möglichst nicht lahmgelegt werden.

Ist die Heranziehung zum Notdienst nicht auf diesem Wege erfolgt, so hat der unmittelbar vom Leiter des Arbeitsamtes-RAV zum Notdienst herangezogene Notdienstpflichtige, wenn er in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, seinem Arbeit- oder Dienstgeber oder dessen Beauftragten von der Heranziehung unverzüglich Kenntnis zu geben.

Der Leiter des Arbeitsamtes-RAV kann anordnen, dass der Arbeit- oder Dienstgeber den Notdienstpflichtbescheid an den Notdienstpflichtigen im Auftrage des Leiters des Arbeitsamtes-RAV mit der Aufforderung aushändigt, dass der Notdienstpflichtige den Notdienst zu einem bestimmten Termin anzutreten hat. Der Leiter des Arbeitsamtes-RAV kann ferner anordnen, dass die Bürgermeister /Gemeindevorsteher/ die rechtswirksame Aushändigung der Notdienstpflichtbescheide in der gleichen Weise vorzunehmen haben.

Für die Heranziehung zum Notdienst ist der Leiter des Arbeitsamtes-RAV des Beschäftigungsortes Sitz des Betriebszuständig.

Lösung des Notdienstverhältnisses.

Für die Enthebung von der Notdienstverpflichtung zum Stellungsbau /Entpflichtung/ gilt der Erlass des Ministerium für Wirtschaft und Arbeit vom 8. Januar 1945 - A I-5552. Dem Beauftragten für die Lagerbetreuung des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren, Ing. Seiboth, ist eine Abschrift des Entpflichtungsbescheides zu übersenden.

Antrag auf Ueberprüfung.

Gegen Massnahmen und Entscheidungen über die Heranziehung zum Notdienst auf Grund der Verordnung des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren vom 4. Januar 1945 ist Antrag auf Ueberprüfung an den Leiter des Arbeitsamtes-RAV zulässig; der Leiter des Arbeitsamtes-RAV entscheidet endgültig. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 7 Tagen beim Leiter des Arbeitsamtes-RAV einzulegen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Mitwirkungspflicht der öffentlichen Verwaltung.

Alle Dienststellen der öffentlichen Verwaltung, Gerichte, Träger der öffentlich-rechtlichen Sozialversicherung, öffentlichen und privaten Betriebe sind verpflichtet, bei der Durchführung der Verordnung des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren vom 4. Januar 1945

33a

im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Arbeit und dieses Durchführungserlasses mitzuwirken. Diese Mitwirkung kann sich auf den einzelnen Fall oder auf allgemeine Erhebungen erstrecken.

Der Leiter des Arbeitsamtes-RAV kann Personen vorladen oder ihr persönliches Erscheinen anordnen.

In Vertretung des Ministers:
Dr Dennler e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Prodhuis



65081

35

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT

Nr. A IV-3161-31/1-45

PRAG, den 31. Januar 1945

An den
Herrn Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren
Chef des Ministeramts

Prag - Czernin-Palais

Betr.: Krankenversicherung der beim Stellungsbau im Bereich der
Bezirkskrankenversicherungsanstalten Mähr. Ostrau und Olmütz
Eingesetzten

Anlagen: 3

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit legt 3 Abdrucke seines
Erlasses vom 31. Januar 1945 vor.

Für den Minister:

Schneider e.h.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung.

J. V. Ullrich

Ministerium
für Wirtschaft und Arbeit.

G.Z. A IV-3161-31/1.

Prag, den 31. Januar 1945.

An die Zentralsozialversicherungs-
anstalt, Prag - Smichow

Schnellbrief.

An den Heilfond der öffentlichen Be-
diensteten, Prag II., Hibernorg. 10

An die Krankenversicherungsanstalt der
Privatangestellten, Prag XI, 1800

An die Zentralbruderlade, Prag I, Wehrgraben 5

Betrifft: Krankenversicherung der beim Stellungsbau im Bereich der
Bezirkskrankenversicherungsanstalten Mähr. Ostrau und Olmütz
Eingesetzten.

Im Bereich der Bezirkskrankenversicherungsanstalten Mährisch-
Ostrau und Olmütz werden Stellungen gebaut. Für die Eingesetzten gilt
die Verordnung des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren
über den Einsatz beim Stellungsbau in Böhmen und Mähren vom 4. Januar
1945 /VB1BM S.1/. Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird zur Durch-
führung der Krankenversicherung folgendes bestimmt:

37
Ministerium
für Wirtschaft und Arbeit.

G.Z. A IV-3161-31/1.

Prag, den 31. Januar 1945.

An die Zentralsozialversicherungs-
anstalt, Prag - Smichow

Schnellbrief.

An den Heilfond der öffentlichen Be-
diensteten, Prag II., Hibernerg. 10

An die Krankenversicherungsanstalt der
Privatangestellten, Prag XI, 1800

An die Zentralbruderlade, Prag I, Wehrgraben 5

Betrifft: Krankenversicherung der beim Stellungsbau im Bereich der
Bezirkskrankenversicherungsanstalten Mähr. Ostrau und Olmütz
Eingesetzten.

Im Bereich der Bezirkskrankenversicherungsanstalten Mährisch-
Ostrau und Olmütz werden Stellungen gebaut. Für die Eingesetzten gilt
die Verordnung des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren
über den Einsatz beim Stellungsbau in Böhmen und Mähren vom 4. Januar
1945 /VB1BM S.1/. Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird zur Durch-
führung der Krankenversicherung folgendes bestimmt:

- 1/ Sämtliche Eingesetzten sind krankenversicherungspflichtig. Zuständige Versicherungsträger sind die Bezirkskrankenversicherungsanstalten Mähr.Ostrau und Olmütz, soweit sich die Eingesetzten in ihren Bezirken befinden. Die Zuständigkeit der beiden Bezirkskrankenversicherungsanstalten ist auch begründet für die öffentlichen Bediensteten, die für die Dauer des Stellungsbaus ihre bisherigen Bezüge von ihrem Dienstgeber weiter erhalten.
- 2/ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 27. Januar 1945, GZ. A IV 3161-27/1, entsprechend auch für die von den Bezirkskrankenversicherungsanstalten Mähr.Ostrau und Olmütz durchzuführende Krankenversicherung der beim Stellungsbau Eingesetzten.
- 3/ Die Bezirkskrankenversicherungsanstalt Mährisch-Ostrau kann aber ausserdem die Betreuung der vor der Notdienstverpflichtung bei der Betriebskrankenversicherungsanstalt der Eisenwerke Witkowitz Versicherten und ihrer Familienangehörigen in entsprechender Anwendung des § 103 des Sozialversicherungsgesetzes der Betriebskrankenversicherungsanstalt der Eisenwerke Witkowitz übertragen.

Für den Minister:
Schneider e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: *[Signature]*



38
Ministerium
für Wirtschaft und Arbeit.

G.Z. & IV-3161-31/1.

Prag, den 31. Januar 1945.

An die Zentralsozialversicherungs-
anstalt, Prag - Smichow

Schnellbrief.

An den Heilfond der öffentlichen Be-
diensteten, Prag II., Hibernerg. 10

An die Krankenversicherungsanstalt der
Privatangestellten, Prag XI, 1800

An die Zentralbruderlade, Prag I, Wehrgraben 5

Betrifft: Krankenversicherung der beim Stellungsbau im Bereich der
Bezirkskrankenversicherungsanstalten Mähr. Ostrau und Olmütz
Eingesetzten.

In Bereich der Bezirkskrankenversicherungsanstalten Mährisch-
Ostrau und Olmütz werden Stellungen gebaut. Für die Eingesetzten gilt
die Verordnung des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren
über den Einsatz beim Stellungsbau in Böhmen und Mähren vom 4. Januar
1945 /VBLBM S.1/. Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird zur Durch-
führung der Krankenversicherung folgendes bestimmt:

- 1/ Sämtliche Eingesetzten sind krankenversicherungspflichtig. Zuständige Versicherungsträger sind die Bezirkskrankenversicherungsanstalten Mähr.Ostrau und Olmütz, soweit sich die Eingesetzten in ihren Bezirken befinden. Die Zuständigkeit der beiden Bezirkskrankenversicherungsanstalten ist auch begründet für die öffentlichen Bediensteten, die für die Dauer des Stellungsbaus ihre bisherigen Bezüge von ihrem Dienstgeber weiter erhalten.
- 2/ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 27. Januar 1945, GZ. A IV 3161-27/1, entsprechend auch für die von den Bezirkskrankenversicherungsanstalten Mähr.Ostrau und Olmütz durchzuführende Krankenversicherung der beim Stellungsbau Eingesetzten.
- 3/ Die Bezirkskrankenversicherungsanstalt Mährisch-Ostrau kann aber ausserdem die Betreuung der vor der Notdienstverpflichtung bei der Betriebskrankenversicherungsanstalt der Eisenwerke Witkowitz Versicherten und ihrer Familienangehörigen in entsprechender Anwendung des § 103 des Sozialversicherungsgesetzes der Betriebskrankenversicherungsanstalt der Eisenwerke Witkowitz übertragen.

Für den Minister:
Schneider e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: *[Handwritten Signature]*



64883